

---

# LEHRBRIEF 1

---

Zur methodisch-didaktischen Unterstützung der Lerninhalte aus der 1. Seminarwoche



## Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare GmbH

### Einleitung

#### Lehrbrief 1 zur Grundlagen-Woche

Dieser Lehrbrief unterstützt Sie in der ersten Woche des Seminars Zollfachwirt/in (brav)®. Er dient ausdrücklich zur Ergänzung und Vertiefung der Seminarinhalte der ersten Woche, versucht diese also nicht zu wiederholen oder aber die Seminarvorträge zu ersetzen.

Lernen erfolgt durch verschiedene Teilnehmer/innen unterschiedlich. Während einige Teilnehmer/innen am Besten in Vorträgen mit Sprach- und visuellen Informationen aufnehmen, können andere hingegen dies besser durch Lösen von Übungsfällen in Einzel- oder Gruppenarbeiten oder aber mit der rein schriftlichen Informationsbereitstellung bewältigen. Daher ist dieser Lehrbrief das Angebot, die Lerninhalte in schriftlicher Form zu vermitteln. Gleichzeitig finden Sie am Ende des Lehrbriefes umfangreiche Übungen, die Sie alleine oder in Lerngruppen lösen können.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung am Ende des Seminars werden die Übungsfälle in der dritten Seminarwoche - ergänzt um weitere Übungsfälle - gemeinsam mit einem Trainer besprochen und gelöst.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Seiten</b>	<b>Thema</b>
1	Einleitung
2	Inhaltsverzeichnis
3	Grundlagen des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts
4-5	Systematik des Zollrechts
5	Kriterien für die Anwendung der zollrechtlichen Maßnahmen
6-7	Fundstellen für die Rechtsvorschriften
8-13	Die Warennummer des Zolltarifs
13-18	Warenursprung
18-24	Zollwert
25-34	Exportkontrolle
35-37	Verbote und Beschränkungen
37-42	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - AEO -
43-45	Risikomanagement und Verantwortung
46-52	Warenerfassung
53-54	Zollanmeldung
54-58	Die Zollverfahren
59-70	Übungen

## **Grundlagen des Zoll- und Außenwirtschaf- tsrechts**

In jedem Staat dieser Welt gibt es Zollvorschriften. Selbst Gebiete, die völkerrechtlich noch nicht als Staaten gelten, haben in ihrer Konstituierungsentwicklung Zollsysteme etabliert (z.B. Kosovo oder Westjordanland, Gazastreifen). Mittelpunkt des traditionellen Zollrechts ist die Zollerhebung zu unterschiedlichen Zwecken; im modernen Zollrecht stehen Sicherheitsaspekte im Vordergrund, die Zollerhebung verliert mehr und mehr an Bedeutung.

Zölle existieren schon sehr lange. Erste historische Wurzeln finden sich bereits im Römischen Reich. Ausgebaut und systematisch erhoben wurden Zölle nach einem geschlossenen Zollschemata seit dem Mittelalter. Zu dieser Zeit waren sie in erster Linie Geleitzölle, also eine Gebühr für die bewachte Begleitung von grenzüberschreitenden Transporten.

Ab dem 16. Jahrhundert wurde ein Zollsystem erstmals als wirtschaftliche Schutzmaßnahme eingesetzt. So konnte die Einfuhr unerwünschter Produkte unterbunden und die eigene Wirtschaft vor zu viel Konkurrenz aus dem Ausland geschützt werden.

Seit 1947 sind die Zollsysteme von mittlerweile 164 Staaten im GATT (General Agreement on Tariffs and Trade), der heutigen Welthandelsorganisation, in großen Teilen harmonisiert worden. Gleichzeitig ist das weltweite Niveau des Zollsätze im Laufe der Nachkriegsgeschichte gesenkt worden. Hierzu wurden weltweit Verhandlungsrunden erfolgreich durchgeführt, deren Ergebnisse mit den Tagungsorten bezeichnet werden, beispielsweise Tokio-Runde, Doha-Runde. Strukturell müssen alle WTO-Mitgliedstaaten ein Zollsystem haben, das den Anforderungen der WTO genügt. Neben Vorschriften zur Warenerfassung gehören hierzu insbesondere harmonisierte Vorschriften über die Zollverfahren und Vorschriften über den Zollwert. Elementare Errungenschaft der weltweiten Zollentwicklung nach dem zweiten Weltkrieg ist die Meistbegünstigungsklausel (MFN = Most favoured nation clause). Danach müssen alle WTO-Mitglieder allen anderen Staaten gleichen Marktzugang gewähren. Ein Zollsatz für ein einzelnes Land gilt daher automatisch auch für Waren aus allen anderen WTO-Mitgliedsstaaten. Die angewandten Zolltarife müssen bei der WTO in Genf hinterlegt werden, was für Planungen von Außenhandelsgeschäften große Sicherheit bietet. Die Zollsätze der WTO-Staaten untereinander werden deshalb auch (WTO-) Vertragszollsätze genannt. Vom Prinzip der Meistbegünstigung bestehen zwei Ausnahmen, nämlich der Abschluss von gegenseitigen Freihandelsabkommen (Reziprozitätsklausel) und die Erhebung von durch die WTO genehmigten Antidumpingzöllen für bestimmte Waren.

International bestehen unzählige Rechtsgrundlagen. Basis aller modernen Vorschriften ist der GATT-Vertrag vom 30.10.1947. Auf diesem elementaren Vertrag basieren alle weiteren internationalen Zollabkommen der

Nachkriegsgeschichte. Auf EU-Ebene enthalten der EU-Vertrag (AEUV), der Unionszollkodex (UZK), die Durchführungsrechtsakte zum UZK (UZK-DA und UZK-IA), die Zolltarifverordnung, die Dual-use-Verordnung und etwa 500 weitere Vorschriften Regelungen zum Zollrecht der EU. In Deutschland wird das Zollrecht ergänzt um das Zollverwaltungsgesetz, die Zollverordnung, das Außenwirtschaftsgesetz, die Außenwirtschaftsverordnung und etwa 300 weitere Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten, die zollrechtliche Regelungen beinhalten. In der EU ist für die Umsetzung des Zollsystems in den einzelnen Mitgliedstaaten die Europäische Kommission und in Deutschland das Bundesfinanzministerium mit seiner Bundeszollverwaltung zuständig. Für Teile des Zollrechts sind auch das Bundeswirtschaftsministerium mit dem BAFA und aufgrund des grundgesetzlich verankerten föderalen Systems zahlreiche Länderbehörden mittelbar oder unmittelbar zuständig.

Grundsätzlich überwachen die Zollbehörden den Warenverkehr über die EU-Außengrenze, also die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr einer Warensendung. Die Maßnahmen eines Landes können also nur dann angewandt werden, wenn die Warensendung das eigene Territorium körperlich auch tatsächlich berührt. Eine wichtige Ausnahme bildet das US-amerikanische Exportkontrollrecht, das die Anwendung des amerikanischen Rechtes immer dann vorschreibt, wenn US-amerikanische Waren irgendwo auf der Welt gehandelt werden. Die wichtigsten Ziele des Zollsystems sind:

- ◆ Schutz der menschlichen Gesundheit (Verbraucherschutz)
- ◆ Schutz der eigenen Wirtschaft
- ◆ Schutz des geistigen Eigentums
- ◆ Schutz der Pflanzen-, Tier- und Umwelt
- ◆ Sicherung der Staatseinnahmen
- ◆ Schutz des Kulturgutes
- ◆ Schutz der staatlichen Ordnung
- ◆ Schutz der Sozialsysteme (nur in Deutschland).

Zur Sicherstellung der Zielerreichung sind in den zahlreichen Zollvorschriften Maßnahmen enthalten, die der betroffene Staat durch seine (Zoll-)Behörde anwendet und überwacht.

Die in den Zollvorschriften enthaltenen Maßnahmen werden klassischerweise in tarifäre (= im „Zolltarifbuch“ enthaltene) und nicht-tarifäre (= nicht im „Zolltarifbuch“, dennoch aber geltende) Maßnahmen unterschieden, auch wenn

## **Systematik des Zollrechts**

diese Unterteilung heute keine praktische Bedeutung mehr hat, weil in den mittlerweile vorliegenden elektronischen Zolltarifen (EZT oder Taric) sowohl die tarifären als auch die nicht-tarifären Maßnahmen enthalten sind. Die wichtigsten zollrechtlichen Maßnahmen sind:

- Zollerhebung (Wertzoll, spezifischer Zoll, Antidumpingzoll, Agrarzoll, Ausgleichszoll, Zusatzzoll)
- Mengenmäßige Beschränkungen (Fiskalkontingente, Importstoppkontingente und Plafonds)
- Genehmigungs- und Lizenzpflichten
- Zertifizierungspflichten
- Embargos

Rechtssystematisch werden die zollrechtlichen Maßnahmen grundsätzlich nach nur zwei Kriterien den Importvorgängen bzw. mit einem weiteren Kriterium, den Exportvorgängen zugeordnet. Ganz einfach ausgedrückt, entscheiden zwei Fragen über die richtige oder unrichtige Anwendung des gesamten Zollrechtes: 1. Was ist es für eine Ware? und 2. Wo kommt sie her? Exportseitig: 3. Wo geht sie hin? Antwort auf Frage Nr. 1 ergibt sich aus dem Zolltarifrecht. Die Einreihung einer Ware in den Zolltarif ist mittlerweile weltweit harmonisiert und folgt damit in allen Ländern der WTO denselben Rechtsgrundsätzen. Die zweite Frage betrifft die Herkunft der Ware, zollrechtlich der Warenursprung genannt. Die Vorschriften hierzu finden sich im Rechtsgebiet Warenursprung und Präferenzen (WuP). Beim Export ist das Bestimmungsland entscheidend. Dies ist eine Frage aus dem Rechtsgebiet Außenwirtschaftsrecht (AWR).

In einem Außenhandelsunternehmen müssen daher die vorgenannten Kriterien rechtssicher, also richtig ermittelt und in den IT-Systemen jederzeit bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die Warennummer (Zolltarifnummer), das Ursprungsland und bei Exportwaren auch die zulässigen Bestimmungsländer müssen für eine zollrechtliche Beurteilung in den Stammdaten vorhanden sein. Ratsam ist es außerdem, diese beiden Informationen zum Gegenstand des Handelsgeschäftes zu machen und Waren mit einer bestimmten Warennummer und einer garantierten Herkunft kaufvertragsrechtlich zu handeln. Die Zollbehörden erteilen bei entsprechendem Antrag verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) bzw. verbindliche Ursprungsankünfte (vUA). Solche Auskünfte sind grundsätzlich kostenfrei.

### **Kriterien für die Anwendung der zollrechtlichen Maßnahmen**

**Merksatz:**

Zollsysteme haben umfangreiche Schutzfunktionen für die Bevölkerung, den eigenen Staat und für die inländische Wirtschaft. Für das Erreichen dieses Schutzes wurden zollrechtliche Maßnahmen in Rechtsvorschriften erlassen, die bei jedem Im-, Export oder Transit angewendet werden. Für die Auswahl der zutreffenden zollrechtlichen Maßnahmen sind zwei Informationen: Zolltarifnummer und Ursprung der Waren, für den Export zusätzlich noch das Bestimmungsland, entscheidend. Daher gehören diese Informationen zu den Stammdaten im Warenwirtschaftssystem eines Unternehmens.

**Fundstellen für  
die Rechts-  
vorschriften**

Das Medium Internet ist im täglichen Leben allgegenwärtig. So kann es auch die tägliche Arbeit bei der Zollabwicklung erleichtern. Viele Informationen über das eigene Zollrecht der EU und sogar zu vielen Zollvorschriften anderer Länder sind auf deutsch oder zumindest auf englisch verfügbar. Neben offiziellen Seiten staatlicher Organisationen gibt es eine Menge von Informationen privater Anbieter oder Meinungsäußerungen in Foren. Diese Informationen sind teilweise auch sehr hilfreich, zu einem nicht unerheblichen Teil aber leider auch unzutreffend. In jedem Fall gilt: alle im Internet gefundenen Informationen – auch solche von staatlichen Stellen – begründen keinen Vertrauensschutz und keine Haftungsansprüche, wenn sie unzutreffend oder durch Rechtsänderungen nicht mehr aktuell sind. Lediglich die EU hat die offizielle Ausgabe des Amtsblattes der EU, Reihen L und C, rechtsverbindlich elektronisch veröffentlicht. In der Reihe L werden alle unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften der EU (das sogenannte EU-Recht) veröffentlicht. In der Reihe C werden Mitteilungen der EU-Organe publiziert.

Die offizielle Seite der deutschen Zollverwaltung, [www.zoll.de](http://www.zoll.de), enthält umfangreiche Informationen zum gesamten Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. In verschiedenen Datenbanken ist das Zollrecht anwenderfreundlich aufbereitet, so dass auch ohne besondere Vorkenntnisse ein Arbeiten hiermit gelingt.

Auf der deutschen Zollseite sind ebenfalls viele nützliche Links zu Informationen und Datenbanken der EU, der WTO, der Weltzollorganisation (WZO) und auch zu Seiten von einigen ausländischen Zollverwaltungen enthalten. Deshalb ist diese Seite ein guter elektronischer Ausgangspunkt für fachliche Recherchen im zollrechtlichen Kontext.

Die EU stellt unter der Startadresse [www.europa.eu](http://www.europa.eu) eine Fülle von Informationen online bereit. Neben dem aktuellen Amtsblatt der EU ist

mittlerweile das gesamte EU-Recht online verfügbar. Eine Reihe von Datenbanken z.B. zu zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO), zu verbindlichen Zollltarifauskünften (EBTI), zu EORI-Nummern, zu mengenmäßigen Importbeschränkungen (QUOTA), zum System der Registrierten Ausführer im APS-Präferenzrecht (REX) und natürlich zum TARIC, dem europäischen Zollltarif, stehen dort kostenlos zur Verfügung.

Besonders hilfreich ist die von der EU-Kommission publizierte Seite <http://madb.europa.eu/madb/indexPubli.htm>. Diese Market Access Database enthält Informationen über die Zollltarife aller 164 WTO-Mitgliedstaaten, deren Zertifizierungspflichten, Formulare und sogar deren nationale Steuern und Abfertigungsgebühren. Mit dieser Datenbank lassen sich viele Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Import in einem anderen Land entstehen, beantworten.

Die Welthandelsorganisation betreibt zwei wertvolle Datenbanken mit Informationen über Zollvorschriften aller WTO-Mitglieder. Die Seite [www.macmap.org](http://www.macmap.org) enthält die tarifären und nicht-tarifären Maßnahmen aller Waren in allen WTO-Mitgliedstaaten in Abhängigkeit der verschiedenen Warenursprünge, Freihandels- und Freiverkehrsabkommen der Mitglieder untereinander. Für den Zugang zu den Informationen dieser Seite ist eine einmalige kostenfreie Registrierung erforderlich.

In der Datenbank der WTO <http://rtais.wto> veröffentlicht die WTO alle bestehenden Freihandelsabkommen ihrer Mitgliedstaaten untereinander. In einer Unterseite sind Informationen zu künftigen Abkommen enthalten, so dass auch in der Zukunft liegende Außenhandelsgeschäfte sicher beurteilt werden können.

Die Weltzollorganisation veröffentlicht auf ihrer Seite [www.wcoomd.org](http://www.wcoomd.org) frühzeitig zahlreiche Informationen zu bevorstehenden Änderungen im internationalen Zollltarifschema, dem Harmonisierten System (HS). Gerade zum Jahresende sind diese Informationen sehr hilfreich, um Änderungen für das neue Kalenderjahr ohne Zeitdruck im Warenwirtschaftssystem zu aktualisieren. Im Jahr 2017 wurde das HS grundlegend geändert. Viele Warenbeschreibungen werden an den mittlerweile etablierten Wirtschafts-sprachgebrauch angepasst und neue Waren werden im System namentlich erfasst.

**Merksatz:**

Das weltweite Zoll- und Außenwirtschaftsrecht ist mittlerweile kostenfrei über das Internet verfügbar. In offiziellen Datenbanken können Zollsätze beim Import in nahezu alle Länder dieser Welt ohne großen Aufwand ermittelt werden. Rechtsverbindlichkeit oder einen Vertrauensschutz für die Richtigkeit der Informationen besteht grundsätzlich jedoch nicht. Daher ist es ratsam, nur die Seiten offizieller Stellen zu nutzen, weil hier die geringste Gefahr von falschen oder veralteten Informationen besteht.

Artikel 56 UZK regelt, dass sich die zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben auf den Gemeinsamen Zollltarif stützen. Außerdem werden die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs vorgeschriebenen sonstigen Maßnahmen entsprechend der zolltariflichen Einreihung der betreffenden Waren angewandt. Daraus folgt, dass sowohl die Einfuhrabgaben (Zölle) als auch die nationalen Abgaben (z. B. Umsatzsteuer oder Verbrauchsteuern) nach der zolltariflichen Einreihungssystematik bestimmt und erhoben werden. Die nationalen Steuergesetze verweisen daher oft auch auf die zolltarifliche Nomenklatur.

Die Außenhandelsstatistik basiert ebenfalls auf der Nomenklatur des Zollltarifs. Daher sind die Warenklassifikationen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik identisch mit der Kombinierten Nomenklatur des EU-Zollltarifes.

Die unmittelbare unionsrechtliche Grundlage des Zollltarifs ist die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif. Der Zollltarif ist also eine EU-Verordnung aus dem Jahr 1987. Diese Verordnung - erlassen zu Zeiten der Europäischen Gemeinschaften (EG) - wurde mehrfach geändert, ergänzt und angepasst, hat aber dennoch seit nunmehr fast 30 Jahren unmittelbare Gültigkeit für die Einreihung von Waren in die Nomenklatur des Zollltarifes. Mit der Verordnung wurde das internationale Harmonisierte System (HS) in Form der Kombinierten Nomenklatur (KN) verbindlich in der Union eingeführt und gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Die Verordnung regelt auch, dass jährlich eine aktuelle Fassung des EU-Zollltarifes mit allen Zollsätzen und sonstigen tarifären Maßnahmen bis spätestens zum 31.10. des aktuellen Jahres für das kommende Kalenderjahr im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen ist.

Grundlage der 11-stelligen Codenummer ist das Harmonisierte System (HS), das durch die Weltzollorganisation (WZO) verwaltet wird und die ersten sechs Stellen der Codenummer festlegt. Das HS dient der Bezeichnung und Codierung der Waren mit dem Ziel der weltweit gleichen Einreihung von Waren. Aufbauend auf diesen sechsstelligen Code wird das HS um zwei Stellen durch die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Europäischen Union erweitert (Stelle 7 + 8 der Codenummer). Bei der Einfuhrabfertigung können auf der Basis dieser achtstelligen Nummer Zollsätze, Textilkategorien, Verbote und Beschränkungen oder Einfuhrgenehmigungstatbestände zugeordnet werden. Die neunte und zehnte Stelle ist der TARIC (Integrierter Tarif der Europäischen Union). Dieser verschlüsselt zusätzlich unionsweite Maßnahmen, wie z.B. Antidumpingregelungen, Zollaussetzungen oder Zollkontingente. Die elfte Stelle der Codenummer wird für nationale Zwecke verwendet und dient insbesondere der Verschlüsselung der Umsatzsteuersätze oder nationaler Verbote und Beschränkungen (VuB).

## **Kriterium 1: Die Warennummer des Zollltarifs**



In einer Einfuhranmeldung ist immer die elfstellige Codenummer, in der

## Die allgemeinen Vorschriften zum Zolltarif - AV'en

### Rechtsvorschriften:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und — soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist — die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.
2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.  
b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehende Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.
3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:  
a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.  
b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenszusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.  
c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.
4. Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.
5. Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren Folgendes:  
a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenszusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.  
b) Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a) werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur

Ausfuhranmeldung lediglich die achtstellige Warennummer, die auch dem o.a. Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik entnommen werden kann, anzugeben.

Der Aufbau des Zollltarifs gliedert sich formell nach folgender Systematik: (Beispiel anhand eines Buchs):

49 Kapitel - Harmonisiertes System  
4901 Position - Harmonisiertes System  
4901 99 Unterposition - Harmonisiertes System  
4901 9900 Unterposition - Kombinierte Nomenklatur  
4901 9900 00 Unterposition - TARIC  
4901 9900 00 9 Codenummer - deutscher Elektronischer Zollltarif

Bei Waren, die verbrauchsteuerpflichtig sind, kann die elfstellige Codenummer für Zwecke der noch genaueren Bestimmung der Ware durch einen weiteren vierstelligen Zusatzcode ergänzt werden. Entsprechendes gilt für Waren, die Agrarzöllen unterliegen; hier wird ein ebenfalls vierstelliger Meursing-Code der elfstelligen Codenummer angefügt. Damit ist die maximale Länge der Warennummer fünfzehnstellig.

Der Aufbau des Zollltarifs ist wie folgt gegliedert (am Beispiel eines Damenmantels dargestellt):

Abschnitte (z.B. Spinnstoffe - Abschnitt XI)  
Kapitel, ggf. auch noch Teilkapitel (z.B. Bekleidung aus Geweben - Kapitel 62)  
Positionen (z.B. Mäntel für Damen - Position 6202)  
Unterpositionen (z.B. Mäntel für Damen aus Wolle - Unterposition 6202 11)  
Codenummer (z.B. Mäntel für Damen aus Wolle, andere als handgearbeitete Ponchos und handgearbeitete Umhänge aus Wolle - Codenummer 6202 1100 90 0)

Die aktuelle Nomenklatur umfasst 21 Abschnitte, 97 Kapitel sowie über 5000 Unterpositionen.

Eine weitere Form der Gliederung des Zollltarifs ist die sachliche Gliederung nach dem Produktionsprinzip, welches den Weg einer Ware vom Rohprodukt über das Halberzeugnis bis hin zur Fertigware wiedergibt. Dabei steht bei der Einreihung von Rohstoffen oder Halberzeugnissen eher das stoffliche Kriterium im Vordergrund, während bei einer mehrmaligen Bearbeitung einer Ware zunehmend ihr Verwendungszweck an Bedeutung gewinnt, zum Beispiel:

Schweine, lebend ==> Position 0103  
Fleisch von Schweinen, frisch ==> Position 0203  
Fleisch von Schweinen, zubereitet ==> Position 1602  
Leder von Schweinen ==> Position 4113  
Handtasche aus Schweinsleder ==> Position 4202

Viele Waren können jedoch nur eingereiht werden, wenn sowohl die stoffliche Beschaffenheit als auch der Verwendungszweck einer Ware berücksichtigt wird. Die wichtigsten Regeln für die Einreihung von Waren in den Zolltarif sind die Allgemeinen Vorschriften 1 bis 6 zur Auslegung der KN. Sie regeln u.a. wie bei unvollständigen bzw. unfertigen Waren zu verfahren ist. Für die systematische Einreihung einer Ware in die jeweils allein zutreffende Position - und letztendlich auch in die zutreffende Codenummer - sind diese immer dann anzuwenden, wenn keine Spezialregeln zu Abschnitten, Kapiteln oder Positionen vorhanden sind.

Neben diesen rechtlich verbindlichen Einreihungsvorschriften existieren weitere Einreihungsentscheidungen (Avisé zum HS, Einreihungsverordnungen bzw. Einzelentscheidungen zur KN, gerichtliche Entscheidungen und nationale Entscheidungen und Hinweise), die für eine Einreihung herangezogen werden müssen. Als weiteres Hilfsmittel für die Auslegung stehen umfangreiche Erläuterungen zum Harmonisierten System, zu den Allgemeinen Vorschriften und zur KN zur Verfügung.

Zur eigenständigen Ermittlung der Codenummer und der daraus resultierenden zollrechtlichen Maßnahmen stehen der EZT-online und der TARIC als Auskunftssysteme kostenlos über [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

Die AV 1 ist die grundlegende Vorschrift. Nach dem Wortlaut der AV 1 ist neben dem Wortlaut der Positionen auch der Wortlaut der Anmerkungen zu beachten. Gleiches Prinzip gilt für die Unterpositionswortlaute (AV 6). Der Begriff Anmerkung ist dabei missverständlich. Es handelt sich nicht um Bemerkungen oder unverbindliche Hinweise sondern um Rechtsvorschriften. Diese sind also zwingend anzuwenden und gehen dem Wortlaut der Positionen vor.

Es gibt im Prinzip vier Arten von Anmerkungen:

- Ausweisungsanmerkungen
- Zuweisungsanmerkungen
- Anmerkungen mit einer Einreihungsanweisung
- Definitionsanmerkungen

Der Grundsatz der AV 1 ist, dass die in einer Position genannten Waren immer vollständig und zusammengebaut sind. Für noch nicht montierte oder unvollständige Waren erfolgt die Einreihung dieser Waren mit der AV 2 a). Durch diese Vorschrift wird der Wortlaut der Nomenklatur für unvollständige, unfertige oder zerlegte Waren erweitert.

Waren, die aus mehr als einem Stoff bestehen und nach ihrer stofflichen Beschaffenheit eingereiht werden, werden nach ihrem Hauptstoff eingereiht. Die Nebenstoffe werden von der Benennung des Hauptstoffes im Positionstext gleich mit erfasst. Hauptstoffe sind nach dem ersten Eindruck oder nach Gewichts- oder sonstigen Anteilen allen anderen Stoffen deutlich vorherrschend. Nebenstoffe fallen bei der Betrachtung der Ware eigentlich gar nicht auf oder sind auf jeden Fall viel unbedeutender als andere Stoffe.

Konkurrenzen von zwei oder mehr in Betracht kommenden Zolltarifnummern werden durch die AV 3 gelöst. Danach hat die Position mit der genaueren Warenbezeichnung Vorrang vor der allgemeineren Position. So ist z.B. die namentliche Bezeichnung (Einzelbezeichnung) genauer als die Gattungsbezeichnung (Sammelbezeichnung).

Bei einem Rasierapparat ist beispielsweise die Position 8510 genauer als die anderen beiden Positionen, die rein technisch ebenfalls einen Rasierapparat beschreiben:

Pos. 8509: Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor

Pos. 8510: Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor

Pos. 8467: Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nichtelektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen

Können keine charakterbestimmenden Bestandteile ermittelt werden, ist die Einreihung in die zuletzt genannte in Betracht kommende Position vorzunehmen (AV 3c).

Falls eine völlig neue Ware erfunden wird und diese in den Zolltarif eingereiht werden soll, für die es keine passende Nummer gibt, ist diese Ware der Nummer zuzuordnen, der die Ware am ähnlichsten ist (AV 4).

Die AV 5 regelt die Einreihung von Behältnissen und Verpackungen. Behältnisse, mit denen oder in denen die Waren eingeführt werden, sollen nicht in eine eigene Codenummer eingereiht werden, sondern das Schicksal der verpackten Ware in vollem Umfang zollrechtlich teilen. Daraus folgt, dass ein Pappkarton als Verpackung eines Fernsehers mit dem Zollsatz für den Fernseher verzollt wird, weil eben keine eigene Warennummer für den Karton zu ermitteln ist und folglich dieser Karton in einer Zollanmeldung auch nicht gesondert als Anmeldeposition erfasst wird.

Falls Schwierigkeiten bei der Einreihung einer Ware in den Zolltarif bestehen, kann ein Wirtschaftsbeteiligter eine durch die Zollbehörden der EU erteilte verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) beantragen. Diese gibt rechtsverbindlich an, wie eine Ware in den Gemeinsamen Zolltarif der EU einzureihen ist. In Deutschland gibt es bereits seit dem Jahre 1902 die Möglichkeit, eine vZTA von der Zollverwaltung zu erhalten. vZTA sind für die zolltarifliche Einreihung der Waren sowohl für die Zollbehörden als auch für den Inhaber der Entscheidung hinsichtlich der Waren verbindlich, für die die Zollformalitäten nach dem Zeitpunkt erfüllt werden, zu dem die vZTA wirksam wird. Die Gültigkeit beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten für unter eine vZTA-Entscheidung fallende Waren durch den Inhaber dieser Entscheidung oder für dessen Rechnung muss in der Zollanmeldung unter Nennung der Referenznummer die vZTA-Entscheidung angemeldet werden (Artikel 20 UZK-IA).

## **Verbindliche Zolltarifaus- künfte**

Neben den vZTA erteilt die Zentrale Auskunft des Zolls (IWM in Dresden) unverbindliche Zolltarifauskünfte. Bei konkreten Abfertigungsfällen kann auch das Abfertigungszollamt Hilfestellung bei einzelnen Zolltariffragen geben.

Die sich aus der Codenummer ergebenden Maßnahmen sind nicht Gegenstand der vZTA. Ändert sich also beispielsweise für eine bestimmte Codenummer der Zollsatz, kann sich der Inhaber einer vZTA nicht auf den ursprünglichen Zollsatz berufen.

Wird bei der Abfertigung eine vZTA vorgelegt, kann ohne aufwändiges Ermitteln der Codenummer im EZT zügig und ohne Rückfragen zu Warendetails abgefertigt werden.

Eine vZTA kann nur von dem Inhaber genutzt werden. Inhaber ist derjenige, dem die Auskunft von den Zollbehörden erteilt wurde und der in der Auskunft auch entsprechend genannt ist.

Unterschiedliche Auslegungen über die Einreihung erfordern eine Absprache zwischen den EU-Mitgliedstaaten, damit eine einheitliche Anwendung des EZT gewährleistet wird. Die EU-Kommission führt eine Datenbank, die alle in der EU erstellten vZTA und deren Gültigkeit enthält und ständig aktualisiert wird. Daher ist diese Datenbank (EBTI) ein erstes hilfreiches Instrumentarium bei Einreihungsfragen auch für die Wirtschaftsbeteiligten.

Alle in der EU erteilten vZTA sind mit allen nicht vertraulichen Angaben wie Warenbeschreibung, Gültigkeit, Einreihungsergebnis, Begründung und Ort der Erteilung in dieser Datenbank abrufbar.

Für die Erteilung von vZTA ist in Deutschland zentral das Hauptzollamt Hannover zuständig. An diese Dienststelle ist ein auf Vordruck 0307 erstellter Antrag - ggf. zusammen mit weiteren warenbezogenen Unterlagen - zu senden.

### **Merksatz:**

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif erfolgt anhand der Einreihungsvorschriften - AV 1 bis 6. Diese führen den Rechtsanwender bei richtiger und vollständiger Anwendung zwingend zu einer zutreffenden Warennummer, die in allen Zollanmeldungen anzumelden ist und hinter der die anzuwendenden zollrechtlichen Maßnahmen hinterlegt sind.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Einreihung können verbindliche oder unverbindliche Zolltarifauskünfte bei der Zollbehörde beantragt werden. Die Zolltarifnummer ist DIE Grundlage für nahezu alle Zollprozesse. Daher ist die richtige Ermittlung elementare Voraussetzung für die fehlerfreie Aufgabenerledigung im Zollbereich.

Rechtshistorisch hat sich die Zuordnung eines Landes zu einer Ware im 19. Jahrhundert in Großbritannien entwickelt. Mit dem englischen Gesetz von 1887 sollten billige und häufig gefälschte Waren, insbesondere aus dem sich industrialisierenden jungen Deutschen Reich, im seinerzeit großen Commonwealth Markt sanktioniert werden. Diese nationalen Vorschriften wurden ab 1891 im ersten Madrider Abkommen zu weltweit geltendem Recht. Danach konnte ein Staat den Marktzugang aus Verbraucherschutzgründen (tatsächlich waren es wohl damals eher wirtschaftspolitische Gründe) von der Angabe eines Ursprungslandes auf der Ware abhängig machen. Während der Weltkriege wurde die Kennzeichnungspflicht auch genutzt, um Waren des Kriegsgegners vom jeweiligen Markt fernzuhalten. In der Nachkriegsgeschichte differenzierte sich die Ursprungsermittlung und -bescheinigung immer weiter, weil das Ursprungsland im Rahmen des GATT und in der Folgezeit im Rahmen von Freihandelsabkommen und Antidumpingzollregelungen als Abgrenzungskriterium für die Bedingungen des Marktzuganges benutzt wurden.

In der Nachkriegszeit etablierten sich drei unterschiedliche Ursprungsrechtsgebiete, die – zu jeweils unterschiedlichen Zwecken – den Ursprung einer Ware auf verschiedene materiell- und formell-rechtliche Art und Weise definieren:

- ◆ der handelspolitische Ursprung (Made in...)
- ◆ der nichtpräferenzielle Ursprung
- ◆ der präferenzielle Ursprung.

Die jüngste Rechtsentwicklung zeigt den Trend, den handelsrechtlichen und den nichtpräferenziellen Ursprung hinsichtlich der materiell-rechtlichen Ursprungsregeln zusammen zu führen. Gleichzeitig wird der Präferenzursprung mit zunehmend unterschiedlichen Ursprungsregeln immer bedeutender.

In der Nachkriegsordnung wurde das Madrider Abkommen von 1891 durch Unterzeichnung des reformierten Abkommens im Jahre 1958 fortgeführt. Die inhaltlichen Änderungen des Abkommens betrafen aber in erster Linie den Umfang von geographischen oder gewerblichen Schutzrechten und weniger den ursprungsrechtlichen Teil. Daher ist das Madrider Abkommen inhaltlich noch auf dem Stand des Jahres 1891; Ursprungsregeln sind nicht vorhanden, Sanktionsvorschriften nicht mehr zeitgemäß und die moderne Globalisierung ist mit dem Abkommen kaum abbildbar. Die Bundesrepublik Deutschland hat bis heute keine verpflichtende Kennzeichnungspflicht für alle Waren im nationalen Markt eingeführt. Lediglich das Gesetz zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb (UWG) und das Markengesetz (MarkenG) enthalten Sanktionsregelungen, wenn ein falscher oder irreführender Ursprung bescheinigt wird. In anderen EU-Mitgliedstaaten (z.B. in Großbritannien) ist die Kennzeichnung im

## **Kriterium 2: Warenursprung**

### **Der handels- politische Ursprung**

Einzelhandelsgeschäft nach wie vor verpflichtend. Aus Gründen des Verbraucherschutzes und zur Herstellung einer Wettbewerbsgleichheit arbeiten die Europäischen Institutionen seit längerem an einer EU-Verordnung, die eine Kennzeichnung verpflichtend immer vorschreibt und die die Ursprungsregeln des zollrechtlich relevanten nichtpräferenziellen Ursprungs auch für die Kennzeichnung „Made in...“ definiert.

Seit Gründung des GATT 1947 gewähren sich alle GATT-(heute: WTO)-Mitgliedstaaten im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel grundsätzlich gleiche Marktzugangsbedingungen. Eine Ware mit Ursprung in einem WTO-Land unterliegt diesen vertraglich allen WTO-Staaten garantierten Zollsätzen. Waren mit Ursprung in einem Nicht-WTO-Mitgliedstaat unterliegen hingegen deutlich schlechteren Zollsätzen, den sogenannten autonomen oder generellen Zollsätzen eines Landes. Weichen autonome und vertragliche Zollsätze voneinander ab, kann der Importstaat den Marktzugang von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses, ausgestellt von einer Behörde oder anderen öffentlichen Stelle (z. B. einer Industrie- und Handelskammer) abhängig machen. Mittlerweile orientieren sich viele Antidumpingzoll-Regelungen, Kontingentsbestimmungen und auch die Statistikregelungen an diesem Ursprung. Die Ursprungsermittlung erfolgt prinzipiell nach den Vorschriften über Ursprungsregeln des Ziellandes, mit dessen Duldung auch nach den Vorschriften des Exportlandes. In der EU sind die Artikel 59 bis 63 UZK, insbesondere der Artikel 60 UZK, für die Ursprungsbestimmung maßgebend. Danach hat eine Ware, bei deren Herstellung Vormaterialien mit Ursprung in mehr als einem Land verwendet wurden, den Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- und Verarbeitung (...) durchgeführt wurde. Eine wesentliche Be- und Verarbeitung liegt nach dem Willen der EU-Kommission immer dann vor, wenn die Bedingungen in der Verarbeitungsliste des Anhangs 22-01 UZK-DA, erfüllt wurden.

Bei Waren, für die keine Listenregeln festgelegt wurden, ist die wesentliche Bearbeitung in freier Interpretation zu beurteilen. Als Abgrenzungskriterium können neu geschaffene technische Eigenschaften, Funktionen oder Verwendungszwecke herangezogen werden.

Liegt keine wesentliche Bearbeitung vor, erhält die Ware den Ursprung des Landes zugeordnet, aus dem in der Summe der wertmäßig höchste Vormaterialienanteil stammt (Wertschöpfungsrestregel, Artikel 33 UZK-DA).

Damit in Deutschland produzierte Waren auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sind, müssen sich die Exporteure auch mit dem Zollrecht des Importlandes auseinandersetzen. Die in vielen Ländern üblichen hohen Zollsätze verteuern die deutschen Produkte häufig zusätzlich. Die Exportchancen werden dadurch verschlechtert, zumal den Absatzmöglichkeiten Grenzen wegen des hohen Produktionskostenniveaus in Deutschland gesetzt sind. Das in der EU seit 1971 etablierte internationale Präferenzrecht ermöglicht in den meisten Fällen bei konsequenter Nutzung die zollfreie Einfuhr in die Partnerländer. Hierzu hat die EU mit zahlreichen anderen Ländern Freihandelsabkommen geschlossen, nach

## **Der nicht- präferenzielle Ursprung**

## **Der präferenzielle Ursprung**

denen Ursprungswaren zollfreien Marktzugang im jeweils anderen Teil der Zone bekommen. Wann eine Ware diese Begünstigungen erhält, ist in dem jeweiligen Freihandelsabkommen detailliert definiert. In Verarbeitungslisten ist für jede Ware, geordnet nach dem HS-Zolltarifsystem, definiert, wann eine Be- oder Verarbeitung ausreichend ist, damit das hergestellte Erzeugnis der eigenen Wirtschaft zugerechnet und der freie Marktzugang im Partnerland ermöglicht werden kann.

Die EU ist weltweit bemüht, für Ihre Wirtschaftszweige zusätzliche Präferenzabkommen mit dritten Ländern abzuschließen, um den Export weiter zu fördern. Zollpräferenzen sind daher wichtige Exportförderinstrumente. Auch auf der Importseite können die Kosten für bezogene Waren aus dem Ausland gesenkt werden, wenngleich das Zollsatzniveau in der EU - zumindest im industriellen Warenausgang - nicht mehr all zu hoch ist.

Waren aus den Partnerländern können bei Vorlage eines Präferenznachweises ebenfalls meistens zollfrei importiert werden. Dadurch können die Produktionskosten gesenkt und die sich anschließenden Exportmöglichkeiten verbessert werden. Rechtsgrundlage für alle weltweit geschlossenen Präferenzabkommen bildet die im Jahre 1994 in Marrakesch unterzeichnete Schlussakte aus der GATT-Uruguay-Runde. Grundsätzlich müssen danach alle Vertragsstaaten nach Artikel 1 GATT Zollbegünstigungen, die einer Vertragspartei gewährt werden, unverzüglich und bedingungslos auch den anderen Vertragsparteien gewähren (Prinzip der Meistbegünstigung). Artikel 24 Absatz 5 GATT sieht von diesem Grundsatz jedoch eine Ausnahme vor: Die Vertragsparteien können untereinander Abkommen mit Zollbegünstigungen zur Gründung von Freihandelszonen oder Zollunionen schließen. Die Präferenzabkommen der EU nutzen genau diese Ausnahmeregelung. So wurden mit einer Vielzahl von Ländern einzelne internationale Abkommen zur Gründung einer Zollunion (z.B. EU/Türkei) oder zur Errichtung einer Freihandelszone (z.B. EU/Schweiz) geschlossen. Der Warenverkehr innerhalb einer Zollunion ist - unabhängig von der Herkunft der Waren - generell zollfrei (z.B. freier Warenverkehr innerhalb der EU). In einer Freihandelszone können Waren dagegen nur dann zollfrei zirkulieren, wenn es sich um Ursprungswaren der jeweiligen Präferenzzone handelt. Daher ist die Definition von Ursprungserzeugnissen das Kernstück einer jeden Präferenzregelung. Neben dieser ausreichenden Be- oder Verarbeitung sind grundsätzlich noch folgende weiteren Bedingungen zu erfüllen:

- ◆ Mehr als Minimalbehandlung
- ◆ Einhaltung Territorialer Auflagen
- ◆ Beachtung des Draw-back-Verbot.

Der Nachweis eines Präferenzursprungs erfolgt durch zollamtlich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1, EUR-MED, A.TR.). Zur Vereinfachung



kann die Ursprungsbescheinigung im Rahmen der Selbstaussstellung von Ursprungserklärungen auf Handelpapieren auf einen Exporteur übertragen werden. Hierzu hat dieser einen Antrag bei seinem Geschäftssitz-Hauptzollamt zu stellen. Die Bewilligung enthält dann die Ermächtigung, die Ursprungsbescheinigung ohne Wertbegrenzung selbst abgeben zu dürfen. Für Sendungen bis zu einem Wert von 6.000 € kann die Ursprungserklärung jeder Ausführer ohne besondere Bewilligung anstelle eines förmlichen Präferenznachweises abgeben.

Für den unionsinternen Ursprungsnachweis gilt bereits seit 1983 die Regelung der Selbsterklärung durch den Lieferanten in Lieferantenerklärungen (LE).

Bei Zweifeln in der Ursprungsermittlung kann von den Zollbehörden eine kostenfreie verbindliche Ursprungsankunft (vUA) als verbindliche Auskunft über den Ursprung einer Ware - nach rechtlicher Bewertung ihres Herstellungsprozesses durch die Zollbehörde - beantragt und erteilt werden. Mit der vUA wird der präferenzielle oder der nichtpräferenzielle Ursprung festgestellt. Eine vUA-Entscheidung ist jedoch kein Präferenznachweis, kein Ursprungsnachweis und keine Lieferantenerklärung, und sie ersetzt diese auch nicht, aber sie bietet dem Wirtschaftsbeteiligten eine umfassende ursprungsrechtliche Bewertung einer Ware und gibt somit Kalkulations- und Rechtssicherheit.

Für die Annahme von vUA-Anträgen und die Erteilung in Deutschland ist zentral das Hauptzollamt Hannover zuständig. Für die Erteilung von vUA zum nichtpräferenziellen Ursprung von Exportwaren hingegen ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zuständig. Der Antrag auf Erteilung einer vUA-Entscheidung muss schriftlich gestellt werden. Hierfür ist zwar kein spezielles Format vorgeschrieben, die Zollverwaltung empfiehlt aber, den von ihr zur Verfügung gestellten Mustervordruck zu nutzen. So wird sichergestellt, dass der Antrag alle erforderlichen Angaben enthält, die nach den Vorgaben des UZK vorgeschrieben sind.

Die Bearbeitungsfrist für einen Antrag auf eine vUA beträgt grundsätzlich 120 Tage. Sie beginnt am Tag nach der Annahme des Antrags. Die Annahme des Antrags und der Beginn der Bearbeitungsfrist werden von der erteilenden Stelle schriftlich mitgeteilt.

Stellt die zuständige Stelle nach der Antragsannahme im Zuge der Bearbeitung fest, dass sie noch weitere Informationen benötigt, setzt sie dem Antragsteller für die Übermittlung dieser Informationen eine Frist von höchstens 30 Tagen. Die Bearbeitungsfrist verlängert sich dadurch um den gleichen Zeitraum. Die vUA ist für alle Zollstellen in der EU und den Inhaber der vUA für einen Zeitraum von drei Jahren verbindlich.

### **verbindliche Ursprungsankünfte (vUA)**

**Merksatz:**

Die Ursprungsermittlung für Waren erfolgt zur Festlegung der Marktzugangsbedingungen für diese Waren. Neben Schutzaspekten steht hinter der Ursprungszuordnung die Rechtsphilosophie, dass in jeder Ware ein Stück der repräsentativen Werte des Herstellungslandes steckt. Der Warenursprung wird in drei unterschiedlichen Teilrechtsgebieten, dem handelspolitischen Ursprungsrecht für Verbraucherschutzaspekte, dem nichtpräferenziellen Ursprungsrecht für den Zugang zum WTO-Handel über die Meistbegünstigungsklausel und dem Präferenzursprungsrecht für den Marktzugang zu Freihandelsbedingungen unterschieden. Alle Ursprungsrechtsgebiete definieren den Ursprung einer Ware, allerdings sind die Ursprungsregeln unterschiedlich.

Für die Bemessung einer Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld (Ausfuhrzölle sind in der EU seit 1989 nicht mehr festgesetzt worden) mit einem Wertzollsatz (Prozentsatz) muss der Wert der Warensendung einheitlich festgesetzt werden. Dieser Zollwert ist seit 1979 nach dem GATT-Zollwertkodex der für die eingeführte Ware tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis als Grundlage für eine Verzollung weltweit (unter allen WTO-Staaten) harmonisiert.

Der GATT-Zollwert definiert insgesamt sechs Ermittlungsmethoden, die in einer hierarchischen Rangfolge nacheinander zu prüfen und anzuwenden sind. Diese Methoden wurden in das EU-Zollrecht transferiert und ausgestaltet (Artikel 69 bis 76 UZK, 127ff UZK-IA). Die Ermittlungsmethoden sind:

- ◆ Transaktionswert (Grundmethode)
- ◆ Transaktionswert gleicher Ware
- ◆ Transaktionswert gleichartiger Ware
- ◆ Deduktive Methode
- ◆ Methode errechneter Wert
- ◆ Schlussmethode (Schätzwert)

Nachfolgende Ausführungen betreffen die Grundmethode zum Transaktionswert. Diese wird in über 80% aller Zollwertermittlungen zugrunde gelegt. Im zweiten Lehrbrief werden dann die übrigen (Ausnahme-)methoden ausführlich dargestellt.

## Grundlagen des Zollwertrechts

## Grundlagen des Zollwertrechts - Transaktionswert

Die Transaktionswertmethode muss angewendet werden, wenn folgende Merkmale vorliegen:

Verkauf zur Ausfuhr in die Union

Dieses Tatbestandsmerkmal beinhaltet zwei voneinander unabhängige Komponenten. Es muss zum einen ein Kaufgeschäft vorliegen, welches zum anderen auf die Ausfuhr von Waren aus einem Drittland in das Unionsgebiet abzielt.

Der Begriff des Kaufgeschäftes ist unionsrechtlich nicht definiert. Daher ist diese Definition aus der Präambel zum GATT-Zollwertkodex, wonach der Transaktionswert so weit wie möglich zur Berechnung der Einfuhrabgaben herangezogen werden soll, abzuleiten. Das Kaufgeschäft im Sinne des Zollwertrechts ist daher ein Vertrag, der den Wechsel der tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsmacht an Waren gegen Entgelt zum Inhalt hat.

Werk- und Werklieferungsverträge stehen den Kaufverträgen gleich, sofern die Werkleistung außerhalb des Zollgebietes der Union erbracht wurde.

Auf das Alter eines Vertrages (Zeitpunkt des Verkaufs) kommt es nicht an.

Ausfuhr in das Zollgebiet der Union

Art. 128 Abs. 1 UZK-IA definiert dieses Merkmal als Verkauf unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet. Vorerwerbgeschäfte können daher nicht zugrunde gelegt werden.

Der Zollwertermittlung nach der Transaktionswertmethode liegt das Prinzip zugrunde, dass die Parteien eines Kaufvertrages im freien Spiel der Kräfte den tatsächlichen Wert der Ware festsetzen. Daraus folgt, dass immer wenn dieses freie Spiel in irgendeiner Form beeinflusst ist, der Transaktionswert unter Umständen nicht den wirklichen Wert der Ware wiedergibt.

Er ist daher zu korrigieren oder darf gegebenenfalls gar nicht der Zollwertermittlung zugrunde gelegt werden.

Ausgangspunkt zur Frage, was zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis gehört, ist die Definition in Art. 79 Abs. 2 UZK:

"Der tatsächlich zu zahlende oder gezahlte Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind."

Maßgeblich für den Transaktionswert ist deshalb der an den Verkäufer zu zahlende oder bereits gezahlte Bruttorechnungspreis, und zwar gleichgültig, ob die vereinbarte Summe unmittelbar an diesen zu zahlen ist oder ihm mittelbar durch Zahlung an einen Dritten zukommen soll. Ist der Kaufpreis im maßgebenden Zeitpunkt bereits gezahlt, so spricht man vom tatsächlich gezahlten Preis. Wenn die Zahlung erst später erfolgt, ist vom tatsächlich zu zahlenden Preis die Rede.

Ein in ausländischer Währung geschuldeter Rechnungspreis ist mit den

festgelegten Umrechnungskursen in Euro umzurechnen. Die Umrechnung ausländischer Währungsbeträge erfolgt nach der Regelung in Art. 146 UZK-IA. Vom Verkäufer gewährte Preisermäßigungen für die konkrete Ware (z.B. ein Mengenrabatt) und ein eventuell eingeräumtes Skonto können vom Bruttorechnungspreis abgezogen werden, wenn der Käufer bei Einfuhr der Ware noch in der Lage ist, das gewährte Skonto tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Alles, was der Käufer auf seine Rechnung im eigenen Interesse unternimmt, um die Ware zu vermarkten, dient nicht dazu, die Ware zu erlangen und ist daher grundsätzlich nicht bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigen.

Setzt sich der gezahlte oder zu zahlende Kaufpreis aus mehreren Bestandteilen zusammen (aufgespaltener Kaufpreis), ist die Summe aller Zahlungen oder Leistungen maßgebend.

Ein aufgespaltener Kaufpreis liegt immer vor, wenn der Verkäufer auf Grund der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist, eine Tätigkeit auszuführen, die sich auf die eingeführte Ware bezieht und für welche die zusätzliche Zahlung des Käufers oder einer mit dem Käufer verbundenen Person erfolgt. Hierzu gehören z.B.: Kosten für die Zertifizierung im Zusammenhang mit der Einhaltung von DIN-Normen, EU-Richtlinien (z. B. CE-Zertifizierung) oder anderen Vorschriften (z.B. GS-Prüfung), Kosten für Qualitätsprüfungen, Zahlungen für Qualitätsprüfungen, die erforderlich sind, um das einwandfreie Funktionieren der Erzeugnisse bzw. deren Übereinstimmung mit den vorgegebenen Spezifikationen zu gewährleisten, Werbekosten, die für die Erstellung von Werbemitteln (z.B. Anzeigen, Plakate, Aufkleber, TV- und Radio-Spots, Textildruck usw.) anfallen, Analysekosten, Kosten für Ursprungszeugnisse und Kosten für Garantieleistungen.

Preisermäßigungen (Preisnachlässe, Rabatte und Boni) beeinflussen den Transaktionswert hingegen nach unten. Für die Anerkennung eines Preisnachlasses ist es nicht erforderlich, dass er im maßgebenden Zeitpunkt schon gewährt wird. Voraussetzung ist lediglich, dass er sich auf die zu bewertende Ware bezieht und im maßgebenden Zeitpunkt bereits feststeht, d.h. dass der Käufer zu diesem Zeitpunkt bereits einen Rechtsanspruch darauf haben muss. Wird z.B. einem Käufer bei Abnahme einer Mindestmenge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein Mengenrabatt gewährt, so wird dieser bereits im maßgebenden Zeitpunkt anerkannt, wenn der Zollstelle bereits zu diesem Zeitpunkt die Inanspruchnahme der Preisermäßigung nachgewiesen werden kann. Ist der Nachweis zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, kann die Preisermäßigung erst anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme erfüllt sind.

Nachträglich gewährte oder vereinbarte Rabatte, wie z.B. Umsatzboni, auf die im maßgebenden Zeitpunkt noch kein Anspruch bestand, werden nicht anerkannt.

Preisermäßigungen bei späteren Einfuhren für früher eingeführte Waren (z.B. Gutschrift wegen Mängelrüge für eine bereits früher gelieferte Ware) dürfen bei

der Bewertung der später eingeführten Ware nicht berücksichtigt werden, weil sie sich auf andere als die jetzt zu bewertende Warensendung beziehen. Skonto ist eine Zahlungsvergünstigung, die der Käufer nach eigener Entscheidung in Anspruch nehmen kann. Es handelt sich also nicht um einen Preisnachlass. Ein nach den Zahlungsbedingungen eingeräumtes, allgemein übliches Skonto - unter der Voraussetzung, dass das Zahlungsziel nach dem maßgebenden Zeitpunkt liegt - in der angemeldeten Höhe kann ebenfalls mindernd berücksichtigt werden. Die Frage, ob es später auch tatsächlich in Anspruch genommen wird, spielt dabei keine Rolle. Dagegen setzt die Anerkennung eines höheren Skontos voraus, dass dessen tatsächliche Inanspruchnahme glaubhaft gemacht wird. Ist dies im Bewertungszeitpunkt noch nicht möglich, kann der ein allgemein übliches Skonto überschreitende Prozentsatz erst anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass tatsächlich unter Abzug des höheren Skontos gezahlt worden ist. Allgemein handelsüblich gelten Skonti bis zu 3% des Rechnungspreises.

Für die Anwendung der Transaktionswertmethode dürfen außerdem keine Einschränkungen der Verwendung oder des Gebrauchs der Waren vorliegen (Art. 70 Abs. 3 UZK). Das sind auch solche Einschränkungen der Verwendung oder des Gebrauchs der Waren, die sich nicht nur auf das Kaufgeschäft, den Liefervertrag oder dergleichen beziehen, sondern sich auch auf den Preis der Waren auswirken. Hierzu gehören z.B. Absatzbeschränkungen.

Vielfach sind zunächst als Einschränkungen vermutete Vertragsinhalte bei näherer Betrachtung tatsächlich Bedingungen oder Leistungen im Sinne von Art. 70 Abs. 3 UZK, die jedoch nicht zum Ausschluss der Bewertung nach der Transaktionsmethode führen, wenn sie dem Wert nach bestimmbar sind.

Ist dennoch unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte festzustellen, dass eine preisbeeinflussende Einschränkung der Verwendung oder des Gebrauchs zu bejahen ist, muss letztlich noch geprüft werden, ob es sich um eine wesentliche Preisbeeinflussung handelt. Generell darf bei der Prüfung der Einschränkungen jedoch nur das vorliegende Kaufgeschäft betrachtet werden. Es darf also kein Vergleich zu anderen Kaufgeschäften vorgenommen werden, weil die gleiche Ware für unterschiedliche Industriezweige oder Verwendungszwecke andere Preise haben kann. Eingeräumte Sonderpreise wegen minderer Qualität bzw. eingeschränkter Verwendungsmöglichkeit der Waren sind nicht zu beanstanden. Liegt jedoch eine wesentliche wertbeeinflussende Einschränkung vor, scheidet die Ermittlung des Zollwerts nach Art. 70 UZK aus. In diesem Fall ist eine Bewertung nach den Folgemethoden vorzunehmen.

Ist der Verkäufer neben dem Erhalt des Rechnungspreises zusätzlich am Erlös aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren beteiligt, muss der zum Zollwert gehörende Erlös durch eine angemessene Berichtigung in den tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis einfließen, Art. 70 Abs. 3 c UZK. Der Erlös muss immer einen direkten Bezug auf die eingeführte Ware haben. Daher sind Beteiligungen am

allgemeinen Gewinn eines Unternehmens, z.B. Dividenden, keine Erlöse im Sinne dieser Vorschrift.

Der Transaktionswert ist der Preis, der zwischen unabhängigen Käufern und Verkäufern zustande gekommen bzw. ausgehandelt worden ist. Bei der Ermittlung des Zollwertes ist daher zu prüfen, ob diese miteinander verbunden sind und ob sich diese Verbundenheit auf den Preis ausgewirkt hat. Verbundenheit bedeutet insbesondere, dass Käufer und Verkäufer in einer Abhängigkeit stehen, die eine Preisbeeinflussung auslösen können, aber nicht müssen. Art. 134 UZK-IA listet Fälle der Verbundenheit auf. Hierunter fallen insbesondere Verbundenheit durch persönliche Beziehung und Verbundenheit aufgrund bestehender Kontrollfunktionen.

Eine bestehende Verbundenheit allein ist jedoch noch kein Grund dafür, den Transaktionswert als unanwendbar anzusehen. Vielmehr müssen weitere Indizien vorliegen, die darauf hinweisen, dass die Verbundenheit zu einer Beeinflussung des Preises geführt hat.

Wenn die Zollstelle begründete Zweifel hat, dass die berechneten Preise aufgrund der Verbundenheit beeinflusst sind, teilt sie dies dem Unternehmen schriftlich mit und gibt dem Anmelder Gelegenheit, diese auszuräumen.

Sehr häufig bestehen Zweifel, wenn die Kaufgeschäfte auf der Basis von Intercompany-Preisen berechnet werden. Allerdings bedeutet das Vorliegen eines solchen Intercompany-Preises auch noch nicht, dass dieser nicht zur Zollwertermittlung herangezogen werden kann. Ein Preis gilt dann als nicht beeinflusst, wenn er dem Fremdverhaltensgrundsatz entspricht. Das heißt, auch ein unabhängiger Dritter hätte diesen Preis in einem Geschäft mit dem Verkäufer erzielen können. Der Anmelder muss in diesen Fällen nachweisen, dass sein Transaktionswert einem bestimmten Vergleichswert sehr nahe kommt. Trifft dies zu, kann der Transaktionswert auch unter verbundenen Unternehmen der Abgabeberechnung zugrunde gelegt werden. Andernfalls muss eine Zollwertermittlung nach den anderen Methoden erfolgen.

Es gibt - je nach Vertragsgestaltung - zahlreiche Aufwendungen, die der Käufer aufbringen muss, um die Ware zu erhalten, die aber noch nicht in dem Bruttorechnungspreis enthalten sind oder solche, die darin zwar enthalten sind, aus zollrechtlichen Aspekten aber nicht in den Zollwert mit einbezogen werden sollen. Daher sind im Einzelfall Korrekturen erforderlich, die nach Art. 71 UZK als Hinzurechnungen und Art. 72 UZK als Abzüge vorzunehmen sind.

Dabei besteht ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen Art. 71 und Art. 72 UZK. Die Hinzurechnungen nach Art. 71 UZK erfolgen stets ohne Mitwirkungshandlung des Beteiligten - quasi von Amts wegen. Ein Abzug nach Art. 72 UZK kommt hingegen nur dann in Betracht, wenn die abzuziehenden Beträge von dem Beteiligten getrennt ausgewiesen und in der Zollanmeldung entsprechend als Abzugsbeträge geltend gemacht werden.

Bei der Ermittlung des Zollwertes nach der Transaktionswertmethode sind dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis Kosten und Werte

**Grundlagen des  
Zollwertrechts  
- Hinzu-  
rechnungen**

hinzuzurechnen, soweit sie in diesem Preis noch nicht enthalten und in Art. 71 UZK aufgeführt sind. Dort sind folgende Kosten genannt, die folglich immer dem Kaufpreis hinzuzurechnen sind: Provisionen und Maklerlöhne ausgenommen Einkaufsprovisionen, Kosten von Umschließungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden, Verpackungskosten, und zwar sowohl Material als auch Arbeitskosten, Wert von Gegenständen und Leistungen (sogenannte Beistellungen), die vom Käufer geliefert wurden (Werkzeuge, Matrizen, Formen u.a.), Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der eingeführten Waren, Beförderungs-, Versicherungskosten und Ladekosten für die eingeführten Waren.

Die Aufteilung und Belastung vorgenannter Kosten wird nach kaufmännischen Grundsätzen zwischen Verkäufer und Käufer ausgehandelt und festgelegt. Hierfür existieren viele Lieferklauseln (Incoterms), die im Kaufvertrag genannt sind und Aufschluss über hinzuzurechnende Kosten geben. Häufig liegt der gemäß vereinbarter Lieferbedingung benannte Bestimmungsort innerhalb des Zollgebiets der Union, so dass die Beförderung der Ware nicht am Ort des Verbringens in die Union endet. Aus den Frachtunterlagen ist hierüber dann der Anteil der Beförderungskosten außerhalb und innerhalb des Zollgebiets der Union ersichtlich.

Probleme gibt es in den Fällen, in denen es sich um eine durchgehende Fracht handelt und nur eine Gesamtfrachtrechnung vorliegt. In diesen Fällen sind nach Art. 138 UZK-IA die Beförderungskosten im Verhältnis der außerhalb und innerhalb des Zollgebiets der Union zurückgelegten Beförderungsstrecken aufzuteilen, es sei denn, der Zollstelle wird nachgewiesen, welche Kosten nach einem allgemein verbindlichen Frachttarif für die Beförderung der Waren bis zum Ort des Verbringens (OdV) entstanden wären.

Voraussetzung für eine Aufteilung ist eine durchgehende Berechnung der Beförderungskosten und die gleiche Beförderungsart über den OdV hinaus. Bei unterschiedlichen Beförderungsarten (z.B. Flugzeug, Schiff, Lkw) und einem Gesamtpreis für die Beförderung über den OdV hinaus, sind die gesamten Beförderungskosten hinzuzurechnen. Dies gilt nicht, sofern ein Nachweis über einen üblichen Frachttarif für eine Beförderungsart vorgelegt wird und damit die Beförderungskosten bis zum OdV errechnet werden können. Der OdV ist in Art. 137 UZK-IA für die unterschiedlichen Verkehrsarten definiert. Vereinfacht gesagt, ist dies der erste Ort in der EU, den die Warensendung erreicht. Ein Abzug der bereits im Rechnungspreis enthaltenen Beförderungskosten für Streckenanteile innerhalb der EU, ist nur unter den Voraussetzungen möglich, dass diese getrennt von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden und ihr Abzug in der Zollanmeldung geltend gemacht wird. Getrennt ausgewiesen bedeutet, dass die Kosten in einem besonderen Schriftstück (z.B. Kaufvertrag, Warenrechnung, Frachtrechnung, Frachtbrief) als ein von dem Kaufpreis getrenntes Kostenelement erkennbar sein müssen. Bei Beförderungskosten über den OdV

## **Grundlagen des Zollwertrechts - Abzüge**

hinaus ist bei gleicher Beförderungsart grundsätzlich die Rechnung über die Gesamtfracht vorzulegen. Die Beförderungskosten können nach Kilometerschlüssel aufgeteilt werden. Ist die Vorlage einer Gesamtfrachtrechnung nicht möglich, erkennen die Zollstellen einen nachgewiesenen üblichen Frachttarif für Transporte innerhalb der EU an.

Kosten für eine Transportversicherung gehören ebenfalls mit in den Zollwert. Mangels getrennter Ausweisung kann in der Praxis regelmäßig keine Aufteilung der Kosten bis zum OdV vorgenommen werden, so dass die gesamten Versicherungskosten mit verzollt werden (müssen).

Im Einzelfall können für die Hinzurechnungstatbestände Vereinfachungen nach Art. 73 UZK und 71 UZK-DA bewilligt werden.

Es gibt Zahlungen des Käufers, die bei der Bewertung der Ware nicht berücksichtigt werden. Insgesamt gibt es sechs Gruppen der infrage kommenden Abzugsposten nach Art. 72 UZK:

- ◆ Beförderungskosten für die Waren nach deren Ankunft am OdV,
- ◆ Zahlungen für Bau, Errichtung, Montage usw., sofern diese Tätigkeiten nach der Einfuhr vorgenommen werden,
- ◆ Zins- und Finanzierungsverpflichtungen des Käufers,
- ◆ Kosten für das Recht auf Vervielfältigung in der Union,
- ◆ Einkaufsprovisionen,
- ◆ Einfuhrabgaben und andere Abgaben.

**Merksatz:**

Für die Bemessung einer zu zahlenden Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld, die auf Basis eines Wertzollsatzes zu ermitteln ist, muss der Zollwert als Berechnungsgrundlage festgelegt werden. Dieser Zollwert ist grundsätzlich der Rechnungspreis ohne Preisbeeinflussung durch Verbundenheit, berichtigt um Hinzurechnungen oder Abzüge.

Grundsätzlich wird der Wert einer Warensendung zum Zeitpunkt der Annahme einer Zollanmeldung am Ort des Eintritts in die EU ermittelt.

Liegt kein Kaufgeschäft ohne Preisbeeinflussung vor, kann die Transaktionswertmethode als Grundermittlungsmethode nicht angewendet werden.



Oftmals wird behauptet, dass eine Ausfuhranmeldung aus statistischen Gründen abgegeben werden muss. Diese Aussage ist unzutreffend; die statistische Datenerhebung ist ein Anwendungsreflex; da die Ausfuhrdaten vorhanden sind, können sie auch für statistische Zwecke genutzt werden. Tatsächlich müssen Sendungen in das Ausfuhrverfahren übergeführt werden, damit der Staat mit seiner Zollverwaltung prüfen kann, ob Ausfuhrbeschränkungen oder sogar Verbote bestehen. Es gibt verschiedene Beschränkungen, die alle im EZT Ausfuhr (unter Hinweise) bei den betreffenden Warennummern vermerkt sind. Neben Länder- und Personenbeschränkungen bestehen die meisten Einschränkungen bei sensiblen Waren. Darunter fallen Hochtechnologien und Rüstungsgüter genauso wie harmlos erscheinende Waren, die aber sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können (Dual-Use-Waren).

## Exportkontrolle

Länderbezogene Embargomaßnahmen werden aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen erlassen und ordnen restriktive Maßnahmen - die insbesondere Ausfuhrgeschäfte in das betreffende Land beschränken - an. In Abhängigkeit zum jeweiligen Ziel der Handelsbeschränkung unterscheiden sich die Embargobestimmungen in Art und Umfang der erlassenen Maßnahmen und enthalten verschiedene Beschränkungen und Verbote, die die anderweitig bestehenden, vom Bestimmungsland unabhängigen, Beschränkungen ergänzen oder verschärfen. Im Rahmen der länderbezogenen Embargomaßnahmen werden in der Regel für bestimmte Waren- oder Personenkreise zusätzliche Verbots- oder Genehmigungspflichten bei der Ausfuhr von Gütern in das betreffende Land und andere Restriktionen eingeführt, die den Außenwirtschaftsverkehr einschränken.

## Exportkontrolle - Länder bezogen

Embargomaßnahmen können in drei Kategorien unterteilt werden:

### Waffenembargo

Untersagt die Ausfuhr von Rüstungsgütern in das betreffende Land (§§ 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung -AWV-).

### Teilembargo

Verbote und Beschränkungen im Handelsverkehr mit dem jeweiligen Land, geregelt durch EU-Verordnungen.

### Totalembargo

Untersagt jeglichen Wirtschaftsverkehr mit dem betreffenden Land, geregelt durch EU-Verordnungen.

Embargomaßnahmen bestehen zur Zeit gegenüber den folgenden Ländern (die Bezeichnung der Maßnahmen ist nur stichwortartig wieder gegeben und ersetzt nicht die Prüfung im EZT):

## Ägypten

Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote)

## Armenien

Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)

## Aserbaidshjan

Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)

## Belarus (Weißrussland)

Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote) und Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter), Handelsbeschränkungen (betrifft gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann), Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo und Ausrüstung für die interne Repression)

## Burundi

Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbot)

## China

Waffenembargo

## Elfenbeinküste

Waffenembargo

## Demokratische Republik Kongo

Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote), Waffenembargo, Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo)

## Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)

Finanzsanktionen, Waffenembargo, Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot für Dual-Use-Güter, gelistete Güter bzw. Technologien, die mit der Entwicklung bzw. Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder Trägersystemen in Zusammenhang stehen, sowie Schlüsselkomponenten für den Bereich der ballistischen Flugkörper, Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot für Gold, Edelmetalle und Diamanten von bzw. an bestimmte/n Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus bzw. in Nordkorea, Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot für Luxuswaren, Aus- und Durchfuhrverbot für neu gedruckte bzw. geprägte nordkoreanische Banknoten und Münzen, Verkaufs-, Lieferungs-, Beförderungs-, Aus- und Durchfuhrverbot für Flugkraftstoffe, Einfuhr-, Erwerbs-, Beförderungs-, und Durchfuhrverbot für Gold, bestimmte Erze und Mineralien, sowie für Kohle und Eisen aus Nordkorea, Ein-, Aus-, Durchfuhrverbote, sowie Verkaufs- und Erwerbsverbot für bestimmte Gegenstände, die für die nordkoreanischen Streitkräfte bestimmt sind oder deren späterer Export durch

Nordkorea die operativen Fähigkeiten von anderen Streitkräften unterstützen oder verstärken könnte, Verbot technischer Hilfe und von Vermittlungsdiensten (im Zusammenhang mit Waffenembargo und gelisteten Gütern)

#### Eritrea

Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote), Waffenembargo, Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo)

#### Irak

Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote), Waffenembargo, Handelsbeschränkungen für Kulturgüter

#### Iran

Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote), Waffenembargo, Ein-, Aus- und Durchfahrverbot für bestimmte Güter und Technologien aus dem Trägertechnologiebereich, Genehmigungspflicht für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von bestimmten Dual-Use-Gütern sowie sonstigen Gütern/Technologien im Zusammenhang mit Anreicherung, Wiederaufbereitung, Schwerwasser oder anderen bestimmten Maßnahmen, Genehmigungspflicht für Grafit, Rohmetalle oder Metallhalberzeugnisse, Genehmigungspflicht für bestimmte Software, Ausfuhrverbot für bestimmte Überwachungs- und Abhörtechnologie, Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann), Verbote bzw. Genehmigungspflichten für technische Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo und anderen gelisteten Gütern)

#### Jemen

Finanzsanktionen, Waffenembargo, Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten)

#### Libanon

Finanzsanktionen, Waffenembargo, Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo)

#### Liberia

Waffenembargo

#### Libyen

Finanzsanktionen, Waffenembargo, Handelsbeschränkungen (Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann) , Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo und Ausrüstung für die interne Repression)

#### Myanmar

Waffenembargo, Handelsbeschränkungen (Ausfuhrverbot für gelistete

Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann), Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo, Ausrüstung für die interne Repression)

Republik Guinea  
Finanzsanktionen

Republik Guinea-Bissau  
Finanzsanktionen

Russland  
Waffenembargo, Finanzsanktionen, Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Dual-Use-Güter für militärische Zwecke, für einen militärischen Endnutzer oder für bestimmte gelistete Personen, Organisationen oder Einrichtungen, Genehmigungspflicht für bestimmte Waren des Energiesektors), Verbot technischer Hilfe, Verbot von Vermittlungsdiensten (im Zusammenhang mit Waffenembargo bzw. Dual-Use-Gütern), Verbot der Erbringung bestimmter Dienstleistungen im Ölsektor

Simbabwe  
Finanzsanktionen, Waffenembargo, Handelsbeschränkungen (Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann), Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo, Ausrüstung für die interne Repression)

Somalia  
Finanzsanktionen, Waffenembargo, Handelsbeschränkungen (Einfuhr-, Erwerbs- und Beförderungsverbot betreffend Holzkohle) , Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo)

Sudan  
Finanzsanktionen, Waffenembargo, Verbot technischer Hilfe, Verbot von Vermittlungsdiensten (im Zusammenhang mit Waffenembargo, militärischen Aktivitäten)

Südsudan  
Finanzsanktionen, Waffenembargo, Verbot technischer Hilfe, Verbot von Vermittlungsdiensten (im Zusammenhang mit Waffenembargo, militärischen Aktivitäten)

Syrien  
Finanzsanktionen, Waffenembargo, Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression oder zur Internet- bzw. Telefonüberwachung verwendet werden kann, Ausfuhrverbot für gelistete Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, Ausfuhrverbot für Schlüsseltechnologie für die syrische Erdöl- und Erdgasindustrie sowie zum Bau neuer Elektrizitätskraftwerke, Verbot, neue syrische Banknoten und Münzen, an die syrische Zentralbank zu verkaufen, zu

liefern, weiterzugeben oder auszuführen, Einfuhr-, Erwerbs- und Beförderungsverbot betreffend Rohöl und Erdölzeugnisse, Ausfuhrverbot für Luxusgüter, Einfuhr-, Ausfuhr- und Weitergabeverbot für Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie für sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder von religiöser Bedeutung, Ausfuhr-, Verkaufs-, Beförderungs-, Einfuhr- und Erwerbsverbot für Gold, Edelmetalle und Diamanten für die von der syrischen Regierung, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, der syrischen Zentralbank und anderen Personen), Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit dem Waffenembargo und den Handelsbeschränkungen)

Tunesien

Finanzsanktionen

Ukraine

Finanzsanktionen, Verbot technischer Hilfe, Vermittlungsdienste, Bau- oder Ingenieursdienstleistungen (im unmittelbarem Zusammenhang mit der Infrastruktur auf der Krim oder in Sewastopol für Güter und Technologien der Bereiche Verkehr, Telekommunikation, Energie und für die Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen), Handelsbeschränkungen (Einfuhr- und Ausfuhrverbot für bestimmte Waren, Güter und Technologien)

Zentralafrikanische Republik

Waffenembargo, Finanzsanktionen, Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo)

Personenbezogene Embargovorschriften richten sich gegen genau benannte Personen, Organisationen oder Einrichtungen und beschränken in der Regel den gesamten Wirtschaftsverkehr mit den betreffenden Personen und Organisationen.

Zur Zeit bestehen gegen folgende Personen und Organisationen Embargomaßnahmen. Der Lieferort oder das Bestimmungsland ist dabei irrelevant. Selbst eine Lieferung innerhalb Deutschlands ist verboten:

ISIL und Al-Qaida, Taliban oder mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Afghanistan und alle sonstigen Terrorverdächtigen, die in den jeweiligen Listen der Embargoverordnungen genannt sind. Hierzu gehören auch bestimmte Personen, die der Beteiligung an der Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri verdächtig sind.

Am Schwierigsten zu prüfen sind die warenbezogenen Beschränkungen. Hier werden in unterschiedlichen Rechtsvorschriften bestimmte Waren und Technologien einer Genehmigungspflicht unterworfen. Einige Waren sind auch gänzlich Ausfuhr verboten.

Obwohl der Warenverkehr grundsätzlich frei ist und keinen Beschränkungen

**Exportkontrolle  
- Personen  
bezogen**

**Exportkontrolle  
- Waren bezogen**

unterliegt, gibt es eine Vielzahl von Beschränkungen. Das deutsche Außenwirtschaftsgesetz gilt als eine der strengsten Vorschriften weltweit. Es garantiert dennoch oder gerade deshalb den Erfolg der deutschen Exportwirtschaft. Deutschland ist eines der wenigen Länder weltweit, gegenüber dem es keine Wirtschaftssanktionen in anderen Ländern gibt. Die gegen die EU gerichteten russischen Handelsbeschränkungen sind die einzigen, die auch deutsche Exporteure schmerzlich treffen.

Durch das deutsche und europäische Exportkontrollrecht sollen sowohl die Proliferation als auch der illegale Handel mit bestimmten Gütern verhindert werden, um der internationalen Sicherheit und der Bedrohung durch den Terrorismus aber auch der politischen Situation in bestimmten Ländern Rechnung zu tragen. Die Ausfuhr folgender Güter ist daher verboten oder nur mit vorheriger Ausfuhrgenehmigung zulässig:

#### Waffen, Munition und Rüstungsgüter

Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) aufgeführt sind, dürfen nur mit einer gültigen Ausfuhrgenehmigung ausgeführt werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW). Erfasst sind Rüstungsgüter, Waffen und Munition jeglicher Art sowie Zubehör, Ersatzteile oder Befestigungsvorrichtungen für Waffen, gepanzerte Fahrzeuge, Schutzvorrichtungen oder -kleidung, zudem auch einschlägige Software oder Technologien. Der Ausführer ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Ausfuhr zu prüfen, ob seine Güter von der AL erfasst sind.

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen ist nicht die Zollbehörde. Diese prüft lediglich, ob eine Genehmigungspflicht bei einer konkreten Ausfuhr besteht und - falls erforderlich - eine gültige Genehmigung auch vorgelegt werden kann. Genehmigungen oder Fragen zur Genehmigungspflicht erteilt bzw. beantwortet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständige Behörde.

Die Genehmigungspflicht und andere Beschränkungen können in der Praxis mit dem EZT Ausfuhr geprüft werden. Dieser enthält bei den jeweiligen Warennummern Hinweise auf die Ausfuhrlistenposition. Im Umschlüsselungsverzeichnis des BAFA sind die Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik den einschlägigen Nummern der AL zugeordnet, so dass von der Warennummer direkt in die AL eingestiegen werden kann.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 (Dual-Use-VO) hat die EU für alle EU-Mitgliedstaaten gemeinsame Genehmigungspflichten und Verfahrensweisen bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt. Hierbei handelt es sich um Güter, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind (z.B. bestimmte Chemikalien, Maschinen, Technologien und Werkstoffe, aber insbesondere auch Software oder Technologien). Für in der Verordnung gelistete Waren müssen vor der Ausfuhr ebenfalls Genehmigungen beim BAFA beantragt und erteilt worden sein. Nach Art. 3 Dual-Use-VO ist die Ausfuhr aller im Anhang I Dual-Use-VO aufgeführten

**Exportkontrolle  
- Verwendungs-  
bezogen**

Güter genehmigungspflichtig. Diese Prüfung kann ebenfalls anhand des EZT Ausfuhr durchgeführt werden. Dieser enthält bei den betreffenden Warennummern auch Codierungen, die in der Ausfuhranmeldung eingetragen werden müssen.

Nach Art. 4 Dual-Use-VO kann auch die Ausfuhr von nicht gelisteten Dual-Use-Gütern genehmigungspflichtig sein. Ausschlaggebend für die Genehmigungsbedürftigkeit sind hierbei der vorgesehene Verwendungszweck der Güter und das jeweilige Käufer- oder Bestimmungsland. Eine Genehmigungspflicht liegt insbesondere vor, wenn die Güter für eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder dem Betrieb von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie Flugkörpern für derartige Waffen bestimmt sind oder sein können, gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde, die Güter ganz oder teilweise für die Verwendung als Bestandteil in Rüstungsgütern, die zuvor rechtswidrig ausgeführt worden sind, bestimmt sind oder sein können oder die Güter für die Errichtung, den Betrieb den Einbau in zivilen kerntechnischen Anlagen in den Ländern Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien bestimmt sind oder sein können.

Als militärische Endverwendung gilt der Einbau in Gütern, die in Teil I Abschnitt A der AL genannt sind, die Verwendung von Herstellungs-, Test oder Analyseausrüstung - sowie Bestandteilen hierfür - für die Entwicklung, die Herstellung und die Wartung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der AL genannt sind oder die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der AL genannt sind.

Ist dem Ausführer bekannt, dass seine Güter einer der beschränkten Verwendungszwecke zugeführt werden oder zugeführt werden könnten, muss das BAFA unterrichtet werden. Das BAFA entscheidet dann darüber, ob die Ausfuhr einer Genehmigung bedarf oder untersagt ist.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 (Anti-Folter-VO) ist die Überwachung des Handels mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zum Zweck der Folter oder für andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, beschränkt worden. Im Anhang II sind diese Güter gelistet, wie zum Beispiel Galgen und Fallbeile, Elektrische Stühle zur Hinrichtung von Menschen, Gaskammern, Elektroschockgeräte, Schlagstöcke mit Metallstacheln und Peitschen mit mehreren Riemen.

Im Anhang III sind Güter gelistet, die außer zum Zwecke der Hinrichtung von Menschen, der Folter oder anderer grausamer und erniedrigender Behandlung auch andere Verwendung finden können, zum Beispiel: Fesseln und Einzelschellen, Spuckschutzhauben, Elektroimpuls Waffen, tragbare Waffen und Ausrüstungen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen (wie Tränengas oder Pfefferspray) und kurz wirkende Barbiturate.

Ausnahmen vom Ausfuhrverbot nach der Anti-Folter-VO sind nur möglich, wenn es sich um Güter handelt, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zweck der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden. Voraussetzung dafür ist hierfür allerdings eine Genehmigung des BAFA.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 vom 20. Dezember 2002 (KP-VO) wurde das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (KPCS), das den Handel mit Blut- und Konfliktdiamanten unterbinden soll, eingeführt und die Ausfuhr von Rohdiamanten aus der EU beschränkt.

Die Ausfuhr von Rohdiamanten ist daher nur dann zulässig, wenn die Rohdiamanten von einem Zertifikat im Original begleitet werden, das von einer Unionsbehörde ausgestellt und bestätigt wurde und sich die Rohdiamanten in einem versiegelten Behältnis befinden.

Nach den §§ 10 Abs. 1 u. 19 AWW i.V.m. der AL ist zudem die Ausfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse, das gemeinsamen Vermarktungsnormen bzw. Mindestanforderungen unterliegt, ohne Genehmigung nur zulässig, wenn es diesen Vermarktungsnormen bzw. Mindestanforderungen entspricht. Die von dieser Regelung betroffenen Waren sind in der AL mit G und EZT Ausfuhr mit GPF und einer Fußnote gekennzeichnet.

Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen bzw. Mindestanforderungen festgelegt sind, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung alternativ vorzulegen: eine gültige Konformitätsbescheinigung, eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Partien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde oder eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Partien auf eine Konformitätskontrolle verzichtet wurde (Verzichtserklärung).

Zuständig für die Überwachung und Durchführung der Konformitätskontrolle damit auch für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen bzw. Verzichtserklärungen sind die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), wenn es sich bei den Ausfuhrwaren um Erzeugnisse handelt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat geerntet wurden oder die Erzeugnisse zuvor aus einem Drittland eingeführt wurden und die Kontrollstellen der Bundesländer, wenn es sich bei den Ausfuhrwaren um deutsche Erzeugnisse handelt.

Soweit die Exportkontrollprüfung ergeben hat, dass eine Genehmigung für den Export benötigt wird, muss diese bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt werden. Je nach Verwendungszweck werden verschiedene Arten von Genehmigungen erteilt. Darüber hinaus informieren Bescheinigungen über die Genehmigungsfreiheit von sensiblen Gütern.

## **Exportkontrolle - Genehmigungsarten**



Die Einzelgenehmigung ist die Grundform. Mit ihr wird ausschließlich die Ausfuhr, Durchfuhr bzw. Verbringung der in der Genehmigung genannten Güter an den dort angegebenen Empfänger innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraums genehmigt. Sie ermöglicht es, einen bestimmten Empfänger bzw. Endverwender mit Gütern bis zu der in der Genehmigung ausgewiesenen Höchstmenge zu beliefern.

Für die Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der AL genannten Gütern kann der Ausführer beim BAFA eine Ausfuhrgenehmigung beantragen. Teil I Abschnitt A der AL enthält eine Auflistung von Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Rüstungsgüter). Diese Rüstungsgüter können jedoch gleichzeitig in der Kriegswaffenliste des Kriegswaffenkontrollgesetzes aufgeführt sein. In diesen Fällen ist gemäß § 3 KWKG für deren Ausfuhr zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach diesem Gesetz notwendig.

Für Güter, die sowohl von Teil I Abschnitt A der AL erfasst sind als auch der Feuerwaffen-VO unterliegen, vermerkt das BAFA in den Einzelgenehmigungen, dass die betreffenden Güter auch nach der Feuerwaffen-VO genehmigt sind. Der Anmelder bzw. Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die der Genehmigung entsprechende Codierung anzugeben, z.B.: "8GGX" - Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (§ 3 KWKG), "3LLB/81E" - Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KWKG i.V.m. der Anlage zum KWKG (Kriegswaffenliste) - jeweils in Verbindung mit Codierung „8GGX“, "3LLB/231" - (Einzelausfuhr)Genehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt A der AL zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KWKG i.V.m. der Anlage zum KWKG (Kriegswaffenliste) - jeweils in Verbindung mit Codierung „8GGX" oder "E020" - Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen nach der VO (EU) Nr. 258/2012.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden unionsrechtlich als Globalausfuhrgenehmigungen bezeichnet. Diese können auf Antrag zuverlässigen Ausführern anstelle einer Einzelausfuhrgenehmigung sowohl für Dual-Use-Güter als auch für Rüstungsgüter erteilt werden. Sie berechtigen den Inhaber innerhalb des Geltungsbereiches der Genehmigung eine Vielzahl von Ausfuhren an verschiedene, genau bestimmte Empfänger durchzuführen. In der Genehmigung sind sowohl der Inhaber als auch die vom Geltungsbereich der Genehmigung umfassten Güter, Empfänger und Bestimmungsländer angegeben.

Die Komplementärgenehmigung erfasst Güter, die sowohl in der Kriegswaffenliste als auch in Teil I Abschnitt A der AL genannt sind und für deren Ausfuhr bzw. Verbringung eine Genehmigung nach § 3 KWKG erteilt wurde. Für derartige Güter bedarf es neben der Genehmigung nach dem KWKG, erteilt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, zusätzlich der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung nach der AWW, erteilt durch das BAFA. Eine Komplementärgenehmigung erfasst in der Regel für einen

## **Exportkontrolle**

### **- Einzelgenehmigung**

## **Exportkontrolle**

### **- Sammelausfuhrgenehmigungen**

## **Exportkontrolle**

### **- Komplementärgenehmigung**

Zeitraum von drei Jahren alle Ausfuhren, die mit der Ausfuhr von Kriegswaffen in eindeutigen Zusammenhang stehen und von einer Genehmigung nach dem KWKG erfasst sind.

Zur Erleichterung des Handels sowohl mit Drittländern als auch zwischen EU-Mitgliedstaaten haben die Europäische Union, das BAFA und die Deutsche Bundesbank durch Allgemeine Genehmigungen Wirtschaftsverkehre mit genehmigungspflichtigen Gütern, Technologien und Finanztransaktionen allgemein genehmigt. Diese werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und haben zur Folge, dass Transaktionen, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen, keiner förmlichen Einzelgenehmigung bedürfen, sondern bereits allgemein genehmigt sind. Die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung ist nur unter Beachtung der in der Genehmigung genannten Voraussetzungen zulässig und kann an weitere Nebenbestimmungen wie z.B. die Registrierung zur Nutzung beim BAFA gebunden sein. Die Allgemeinen Genehmigungen sind in der Regel auf einen bestimmten Länder- oder Warenkreis beschränkt. Im EZT Ausfuhr sind alle Hinweise zu allgemeinen Genehmigungen ebenfalls enthalten.

## **Exportkontrolle**

### **- Allgemeine Genehmigungen**

Falls Unsicherheit über eine mögliche Genehmigungspflicht für eine Ausfuhrsendung besteht, kann beim BAFA ein Nullbescheid beantragt werden. Dieses ist ein Bescheid, der für ein Ausfuhrvorhaben die Genehmigungsfreiheit der beantragten Ausfuhr bescheinigt. Der Nullbescheid dient zur Vorlage bei den Zollbehörden.

## **Exportkontrolle**

### **- Nullbescheid**

Neben den Nullbescheiden erteilt das BAFA auch auf Antrag Auskünfte zur Güterliste (AzG). Diese Auskunft ist ein rein auf Waren bezogenes technisches Gutachten mit der Information, dass die in der AzG bezeichneten Güter nicht von Anhang I der Dual-Use-VO oder der AL erfasst sind. Sie dient als Nachweisunterlage bei den Zollbehörden und ist ein Jahr gültig.

### **Merksatz:**

Ausfuhranmeldungen werden benötigt, damit die Zollbehörden die Exportkontrollbeschränkungen überprüfen können. Verbote und Genehmigungspflichten bestehen gegenüber bestimmten Ländern, Personen, Waren oder Verwendungszwecken. Die Exportkontrollprüfung nach allen Einzelrechtsgebieten kann anhand des EZT Ausfuhr anwenderfreundlich durchgeführt werden. Benötigte Genehmigungen und Bescheinigungen sind in der Regel beim BAFA als zuständige Behörde zu beantragen. Die erteilten Genehmigungen sind in der Ausfuhranmeldung anzugeben und für Kontrollzwecke der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

Neben den Exportkontrollbeschränkungen existieren für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren noch andere Verbote und Beschränkungen -VuB-. Diese sind in einer Vielzahl von Einzelvorschriften verstreut, was die Anwendung in der Praxis häufig schwierig gestaltet. Vereinfacht kann jedoch gesagt werden, dass alle produktspezifischen Rahmenbedingungen für ein in Deutschland hergestelltes Produkt vollständig auch für importierte gleichartige Waren gilt. Müssen Textilien beispielsweise ein Etikett über die stofflichen Bestandteile tragen, gilt diese Vorschrift auch für im Drittland hergestellte Textilien.

## **Verbote und Beschränkungen**

Verbote liegen vor, wenn die Ein-, Aus-, Durchfuhr oder das Verbringen von Waren grundsätzlich untersagt ist oder nur unter Vorlage einer Genehmigung erfolgen darf. Es wird unterschieden zwischen absoluten (Verbot ohne Ausnahme) und relativen (mit Genehmigung erlaubt) Verboten. Da die relativen Verbote stets ein Genehmigungsverfahren voraussetzen, wird hier noch einmal zwischen repressiven und präventiven Verboten differenziert. Ersteres behandelt dabei Vorgänge, die grundsätzlich verboten sind und nur nach Durchlaufen eines genau vorgegebenen Genehmigungsprozesses aufgehoben werden können. Bei den präventiven Verboten hingegen handelt es sich weniger um Verbote, als vielmehr um erlaubte Tätigkeiten, die nur durch ein Erlaubnisverfahren legitimiert werden müssen.

## **Verbote**

Beschränkungen sind dagegen Vorschriften zur Verkehrsfähigkeit einer Ware. Umgangssprachlich werden diese Vorschriften häufig auch im negativen Kontext als nichttarifäre Handelshemmnisse bezeichnet, weil die zusätzlichen Zertifizierungspflichten ein grenzüberschreitendes Geschäft unstrittig verteuern. Ohne Erfüllung der beschränkenden Vorgaben ist jedoch keine Einfuhr möglich, so dass dann sogar ein Verbot besteht. Der jeweilige Einführer hat daher keine Möglichkeit, die mit Kosten verbundenen zusätzlichen Voraussetzungen für bestimmte Waren nicht erfüllen zu müssen.

## **Beschränkungen**

Im EU-grenzüberschreitenden Warenverkehr überwachen die Zollbehörden die VuB. Im Inland hingegen haben die Zollbehörden hier keine Aufgaben. Für den Binnenmarkt sind andere Marktüberwachungsbehörden wie z.B. Ordnungsämter, Gewerbeaufsichtämter u.a. zuständig.

Verbote und Beschränkungen sollen folgende Rechtsgüter schützen:

- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- gewerblicher Rechtsschutz,
- Schutz der Umwelt,
- Schutz der öffentlichen Ordnung,
- den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie
- den Schutz des Kulturgutes.

Besonders problematisch ist in der zollrechtlichen Praxis das Fälschen von Markenartikeln. Dabei stehen nicht nur die Verluste für die Unternehmen und

damit verbundene Arbeitsplätze im Fokus, es können auch gesundheitliche Folgen wegen der Verwendung gefährlicher Inhaltsstoffe auftreten. Der gewerbliche Rechtsschutz umfasst den Schutz von Marken, Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, geografischen Herkunftsangaben, den Schutz des Urheberrechts sowie als Randgebiete den Schutz von Sorten und Halbleitern. Ein Kriterium dafür, dass eine Marke als solche anerkannt wird, ist die Unterscheidbarkeit zu gleichartigen Produkten anderer Hersteller. Sie hat einen speziellen Wiedererkennungswert, an welchen Verbraucher gewisse Anforderungen stellen. Wenn durch den Umlauf von Fälschungen diese nicht erfüllt werden, wird die Identifizierung des Verbrauchers gestört und er wendet sich ab, was zum einen zu erheblichen finanziellen Einbußen als auch der Vernichtung der Marke aufgrund eines geschädigten Rufes führen kann. Um die schnelle Wiedererkennung eines bestimmten Produktes zu gewährleisten, gibt es bestimmte Arten von Marken, wie beispielsweise Wortmarken, Hörmarken oder Farbmarken. Ist eine solche Wiedererkennung in den Köpfen der Leute verankert, kann sie immer und überall eingesetzt werden. Folglich ist es im Sinne jedes Unternehmens, diese Identifizierungsmerkmale so gut es geht zu schützen.

Beim gewerblichen Rechtsschutz besteht nur ein eingeschränktes Allgemeininteresse an der Überwachung, weil schließlich neben dem Verbraucherschutz insbesondere der Schutz von Individualinteressen eines Unternehmens vertreten werden sollen. Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden für die Einhaltung von Schutzrechten ist daher ein Antrag auf Grenzbeschlagnahme bei den Zollbehörden. Dieser kann sowohl auf der Grundlage des Unionsrechts als auch des nationalen Rechts bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz der Zollverwaltung in München gestellt werden. Nach Anerkennung der Schutzrechte, kann die Grenzzollstelle bei Zuwiderhandlungen die Maßnahmen zum Schutz der Marke einleiten. Diese Handlungen umfassen die Aussetzung der Überlassung bei Waren, die im Rahmen einer Zollanmeldung geprüft wurden, bzw. die Zurückhaltung von Waren, sofern schutzrechtsverletzende Waren bei einer Kontrolle festgestellt werden, für die keine Zollanmeldung vorliegt (z.B. beim Verbringen der Waren). Der Schutzrechtsinhaber wird über den Sachverhalt unterrichtet, wobei der Umfang der zur Verfügung gestellten Informationen von der Art seines Grenzbeschlagnahmeantrags abhängt. Er kann Auskünfte von Art und Menge der schutzrechtsverletzenden Waren bis hin zu Mustern und Proben zur Begutachtung erhalten. Daraufhin muss er innerhalb einer Frist entscheiden, was mit den Waren geschehen soll von Freigabe über Vernichtung bis hin zur Beschlagnahme aufgrund der Anstrengung eines Gerichtsverfahrens. Allerdings muss der Schutzrechtsinhaber alle Kosten tragen, auch im Fall der Vernichtung von Plagiaten. Außerdem kann es vorkommen, dass Warensendungen durch die Zollbehörden angehalten werden, weil Schutzrechtsverletzungen vermutet werden, diese sich aber bei Prüfung durch den Rechteinhaber nicht bestätigen.

**Merksatz:**

Neben der Exportkontrolle bestehen weitere Verbote und Beschränkungen für den Handel mit bestimmten Waren über die EU-Grenze. Diese VuB dienen der Abwehr von Gefahren, dem Schutz der Wirtschaft, der Bewahrung seltener Kulturgüter oder dem Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten. Ein Teilgebiet der Verbote und Beschränkungen stellt der gewerbliche Rechtsschutz dar. Es soll Unternehmen vor Fälschungen bewahren und den Bürgern eines Landes das Vertrauen in altbekannte Marken erhalten. Plagiate werden jedoch durch die Zollstellen nur dann angehalten, wenn ein Antrag auf Grenzbeschlagnahme für ein bestimmtes Produkt bei der Zentralstelle gewerblicher Rechtsschutz der Zollverwaltung

Nach den Anschlägen in den USA am 11.09.2001 und die einhergehenden Veränderungen der Sicherheitslage bei gleichzeitig weiter zunehmender internationaler Globalisierung hat die Weltzollorganisation veranlasst, mit einem "Framework of Standard to Secure and Facilitate Global Trade" (SAFE-Programm) weltweite Rahmenbedingungen für ein Risikomanagement in den Zollverwaltungen zu schaffen, um mit möglichst wenig personellen und sachlichen Ressourcen gezielte Zollkontrollmaßnahmen durchführen zu können. Auf europäischer Ebene wurden die sicherheitspolitischen Inhalte des SAFE-Programms durch Rechtsänderungen im Zollkodex und in der Zollkodex-Durchführungsverordnung umgesetzt. Diese Änderungen wurden dann auch in die aktuellen Rechtsvorschriften (Art. 38ff UZK) übernommen und in Teilbereichen weiter ergänzt.

Die Einführung des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator = AEO) stellt ein wesentliches Element dieses Sicherheitskonzepts dar. Unternehmen, die in der Europäischen Union ansässig und eine Funktion in der internationalen Handels- und Lieferkette inne haben, können die Bewilligung des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beantragen. Die Antragstellung ist freiwillig, allerdings sind eine Reihe von zollrechtlichen Vereinfachungen von der AEO-Bewilligung abhängig. Ziel ist die Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette vom Hersteller einer Ware bis zum Endverbraucher der Ware. Wenn durch nachweislich verlässliche Beteiligte eine Manipulation an einer Ware nach heute geltenden Standards ausgeschlossen werden kann, braucht eine Warensendung nicht mehr staatlich (zollamtlich) kontrolliert zu werden. Die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer übernehmen also staatliche Kontrollfunktionen, zumindest garantieren sie dem Staat eine umfassende und korrekte Anmeldung der Warensendungen und einen sicheren Transport der Waren, so dass unbefugte Dritte nicht unbemerkt an diesen manipulieren können. Bei internationalen Transport- und Lieferketten ist eine weltweite

**Der zugelassene  
Wirtschafts-  
beteiligte (AEO)**

Anerkennung des AEO-Status notwendig. Bisher wurden hierzu Abkommen mit u.a. der Schweiz, Norwegen, Japan, China und den USA unterzeichnet. Es gibt zwei Varianten:

- ◆ AEO-Bewilligung "Zollrechtliche Vereinfachungen" (AEO-C)
- ◆ AEO-Bewilligung "Sicherheit" (AEO-S)
- ◆ AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachung und Sicherheit“ (AEOC und AEOS) - sog. kombinierte Bewilligung

Einem AEO werden folgende Vorteile gewährt:

- ◆ erleichterte Bewilligung von zollrechtlichen Vereinfachungen (z.B. vereinfachtes Anmeldeverfahren, Anschreibeverfahren, zugelassener Empfänger bzw. Versender),
- ◆ Abgabe von summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen mit reduzierten Datensätzen (für AEO-S),
- ◆ Weniger häufige Kontrollen von Waren oder Unterlagen. Sofern nach der Risikoanalyse dennoch eine weitergehende Prüfung erforderlich ist, wird diese vorrangig durchgeführt und der Bewilligungsinhaber kann vorab hierüber informiert werden.
- ◆ Physische Zollkontrollen können an einem Ort, den der AEO wünscht, durchgeführt werden. Hierdurch können Kosten durch Maßnahmen an den Flughäfen / Häfen vermieden werden.
- ◆ Durch die internationale Anerkennung können auch Zollkontrollen in den betreffenden Zielländern minimiert werden. Dies spart Kosten und ist ein wichtiger Wettbewerbsvorteil. Um im Warenverkehr mit den USA von Vorteilen für besonders zuverlässige Unternehmen profitieren zu können, ist es erforderlich, dass sich die Unternehmen in einer eigens von der US-amerikanischen Zollverwaltung erstellten Webanwendung registrieren und ihre bestehende Manufacturers Identification Number der US-Zollbehörde mit ihrem AEO-Status verknüpfen.
- ◆ Daneben kann es durch Prozessoptimierung und interne Kontrollmechanismen auch zu indirekten Vorteilen wie weniger Diebstählen, weniger ungeklärten Verlusten von Waren, weniger Verspätungen im Versand, weniger Sicherheitszwischenfälle und eine bessere Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern kommen. Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte wird in vielen Branchen auch als ein Gütesiegel angesehen, durch den Wettbewerbsvorteile gegenüber Marktbegleitern ohne diesen Status entstehen.

Die Varianten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bewilligungsvoraussetzungen und den damit verbundenen Vorteilen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

Bisherige Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften (Art. 39a UZK, Art. 24 Abs. 1 UZK-IA)

Die Einhaltung der Vorschriften gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller bzw. Geschäftsführer und ggf. die für Zollangelegenheiten verantwortliche Person in den letzten drei Jahren keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen hat.

Dabei werden der Antragsteller, die Person, die für das antragsstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt (die allgemeinen gesetzlichen Vertreter wie Geschäftsführer oder Vorstand), der Beschäftigte des Antragstellers und der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist (z.B. Leitung der Zollabteilung), überprüft.

Zufriedenstellendes Buchführungssystem (Art. 39b UZK, Art. 25 UZK-IA)

Die Buchführung muss eine wirksame Überwachung und insbesondere die nachträgliche Prüfung gestatten. Die Daten müssen so archiviert werden, dass ein Prüfpfad entsteht. Die Aufzeichnungen, die der Antragsteller für Zollzwecke führt, müssen in seinem Buchführungssystem integriert sein oder den Abgleich der Informationen mit den Angaben im Buchführungssystem ermöglichen. Es muss ein logistisches System vorhanden sein, das zwischen Unions- und Nicht-Unionswaren unterscheidet und auch deren Lokalisierung ermöglicht.

Der Antragsteller soll außerdem über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen verfügen.

Bei der Beurteilung des Buchführungssystems (Finanzbuchhaltung und Material- oder Warenwirtschaft) und der Beförderungsunterlagen werden die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Erklärungen, Informationen aus den Prüfungsberichten der Zollbehörden, anderer Behörden oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen herangezogen.

Zahlungsfähigkeit (Art. 39c UZK, Art. 26 UZK-IA)

Der Antragsteller darf sich in keinem Insolvenzverfahren befinden. Damit ist nicht das rechtliche Insolvenzverfahren gemeint, sondern eher eine faktische Unfähigkeit, entstandene und entstehende Schulden zu bezahlen.

In den letzten drei Jahren vor Antragstellung muss der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen zur Zahlung von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr/Ausfuhr von Waren nachgekommen sein. Ebenso muss der Antragsteller nachweisen, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen. Das Nettovermögen darf also nicht negativ sein. Der Nachweis

muss anhand von Aufzeichnungen der letzten drei Jahre vor Antragstellung erfolgen.

#### Sicherheitsstandards (Art. 39e UZK, Art. 28 UZK-IA)

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass seine Handelspartner für die Sicherheit ihres Teils der internationalen Lieferkette sorgen. Der Handelspartner muss durch den Antragsteller über seine Pflichten und die Sicherheitsanforderungen informiert werden und sich um entsprechende vertragliche Vereinbarungen bemühen.

Der Antragsteller muss außerdem eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson benennen. Diese Person sollte der zentrale Ansprechpartner innerhalb des Unternehmens und für die Zollbehörde sein.

Das Hauptzollamt prüft sowohl bei AEO-S- als auch bei Anträgen auf eine kombinierte Bewilligung (AEO-C/S) die angemessenen Sicherheitsstandards. Dies geschieht auf Grundlage des Fragenkataloges zur Selbstbewertung sowie der gegebenenfalls vorgelegten Sachverständigengutachten und Sicherheitszertifikate sowie einer Begehung der Liegenschaften des Antragstellers.

#### Praktische oder berufliche Befähigung (Art. 39d UZK, Art. 27 UZK-IA)

Alle AEO-C müssen die praktische oder berufliche Befähigung nachweisen können. Der Nachweis ist möglich durch mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Zollbereich, Einhaltung einer von einer europäischen Normungsorganisation verabschiedeten Qualitätsnorm für den Zollbereich oder erfolgreicher Abschluss einer zollrechtlichen Ausbildung, die dem Umfang seiner zollrelevanten Tätigkeiten entspricht oder durch Beauftragung eines AEO-C für die Zollangelegenheiten des Antragstellers.

Hierzu ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im konkreten Einsatzbereich einer Zollabteilung oder aber eine anerkannte Berufsqualifikation, erworben bei den Zollbehörden (Zollausbildung, also ehemaliger Zollbeamter) oder aber eine erworbene Berufsqualifikation bei einer anerkannten Bildungseinrichtung des privaten Sektors nachzuweisen. Die Bildungseinrichtungen müssen demnach in Zukunft einen Antrag auf Anerkennung bei der nach dem Grundgesetz in Deutschland hierfür zuständigen Länderbehörde stellen. Die bav GmbH erfüllt diese Voraussetzungen in Zukunft, weil sie als erste Bildungseinrichtung überhaupt einen solchen Antrag gestellt hat. Mangels gesetzlicher und verwaltungstechnischer Rahmenbedingungen wird sich die Anerkennung noch auf unbestimmte Zeit hinziehen. Die Zollbehörden erkennen jedoch Zertifikate von im Anerkennungsverfahren befindlichen Einrichtungen jetzt und in Zukunft an.

Der Antrag auf AEO-Bewilligung sollte standardmäßig elektronisch mittels Interneteingabe beim zuständigen Geschäftssitz-Hauptzollamt eingereicht werden. Die elektronische Antragstellung über [www.zoll.de](http://www.zoll.de) erleichtert die Antragstellung durch Hilfefunktionen und beschleunigt die Antragsbearbeitung



durch die Zollverwaltung. Ein Exemplar des Online-Antrages ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und an das Hauptzollamt zu übersenden. Eine elektronische Signatur ist in Planung, bisweilen aber noch nicht möglich. Neben der Interneteingabe ist auch noch eine Antragstellung in Papierform mit Vordruck 0390 möglich. Auch in diesem Fall ist der Fragenkatalog gemeinsam mit dem Antragsformular möglichst in elektronischer Form beim Hauptzollamt einzureichen.

Nach Antragsingang wird dieser auf Vollständigkeit geprüft. Danach findet ein Informationsaustausch mit anderen Behörden, bei denen der Antragsteller in Erscheinung getreten ist, statt. Natürlich werden auch die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere der Fragebogen zur Selbstbewertung, inhaltlich ausgewertet. Im Anschluss daran erfolgt eine Betriebsbegehung durch Beschäftigte des Hauptzollamtes, bei der das gesamte Unternehmen, das in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetzte Personal und die eingesetzten IT-Systeme in Augenschein genommen werden. Damit das Bewilligungsverfahren in etwa gleichmäßig in allen Mitgliedstaaten abläuft, hat die EU-Kommission hierfür eine Arbeitshilfe, das sogenannte Compact-Modell, zur Verfügung gestellt. Nach dem in diesem Dokument beschriebenen Verfahren erfolgt eine fünfstufige Bewertung der Risiken, die von den Aktivitäten des Antragstellers ausgehen. Kann nachgewiesen werden, dass alle Risiken durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden können, wird die AEO-Bewilligung erteilt. Verbleiben Risiken, muss der Antragsteller durch ein geeignetes Risikomanagement in jedem Einzelfall hierauf reagieren. Wenn auch dieses nachgewiesen ist, kann bewilligt werden. Unter Umständen fordert das Hauptzollamt Nachbesserungen innerhalb einer gesetzten Frist.

Für das Bewilligungsverfahren ist es hilfreich, wenn im Unternehmen eine Prozessbeschreibung der zollrechtlich relevanten Geschäftsvorfälle vorhanden ist. Diese Modulation erfolgt mit hierfür erhältlicher Prozessschrittmodulations-Software. Eine solche IT-technische Aufbereitung ist hilfreich, aber nicht Voraussetzung für die Bewilligung. Die einzelnen Arbeitsschritte können auch in klassischer Weise in Arbeits- und Organisationsanweisungen beschrieben werden. In jedem Fall ist ein aktuelles Organigramm, aus dem sich im Einzelnen die hierarchischen Strukturen, die Verantwortlichkeiten und die Weisungsbefugnisse der einzelnen Beschäftigten ergeben, Voraussetzung für die erfolgreiche Bewilligung. Viele Unternehmen gehen mittlerweile dazu über, analog zu den öffentlichen Verwaltungen Geschäftsverteilungspläne zu erstellen. In diesen Plänen werden die arbeitsvertragsrechtlich beschriebenen Rechte, Pflichten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten jedes einzelnen Beschäftigten beschrieben. Der Plan wird im Intranet allen Beschäftigten zugänglich gemacht.

Wichtig ist das Vorhandensein einer funktionierenden Zollabteilung. Diese kann durchaus Bestandteil einer anderen Abteilung sein, muss aber mit ausreichenden fachlichen Weisungsbefugnissen allen anderen Bereichen gegenüber ausgestattet sein. Die klassische Stabsstelle Zoll wird in diesem

Zusammenhang immer mehr zum Standard. Bei größeren Unternehmen sollte zudem eine Aufgabenteilung in strategische und operative Bereiche erfolgen. Alle in der Zollabteilung eingesetzten Beschäftigten müssen praktisch befähigt sein. Dies setzt regelmäßige Schulungen in anerkannten Bildungseinrichtungen voraus. Damit dieses systematisch geschehen kann, sind Schulungskonzepte mit Anforderungsprofilen aufzustellen. In der unternehmerischen Finanzplanung sind dann Mittel für diese Schulungen zu reservieren und natürlich bei Bedarf auch freizugeben.

Die AEO-Bewilligungen werden durch das Hauptzollamt fortlaufend überwacht. Hierzu werden frei zugängliche Daten genauso gesammelt, wie verwaltungsinterne Erkenntnisse zu abgewickelten Einzelfällen. Mindestens einmal jährlich wird der Bewilligungsinhaber schriftlich aufgefordert, Änderungen bei den Geschäftsstandorten, dem Führungspersonal, dem Buchführungssystem, den internen Anweisungen oder Veränderungen der Finanzlage mitzuteilen. Ergeben sich durch diese Mitteilungen keine neuen Erkenntnisse zur Risikostruktur des Unternehmens, besteht die AEO-Bewilligung unverändert fort. Ergeben sich Veränderungen in der Risikostruktur, führt das Hauptzollamt eine Neubewertung des Unternehmens durch – im Grunde ist dies ein Vorgehen wie bei einer erstmaligen Bewilligung. Erst wenn durch geeignete Maßnahmen alle Risiken auf ein vertretbares Maß reduziert wurden, ist das Monitoring abgeschlossen. Im ungünstigsten Fall kann die AEO-Bewilligung widerrufen oder zumindest für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden.

Fehler und Verstöße beim AEO können zum Widerruf der Bewilligung führen. Als erste Maßnahme kann das Hauptzollamt die Bewilligung auch für einen Zeitraum von 30 oder 60 Tagen aussetzen. Besonders wirkungsvoll ist diese Aussetzung, wenn damit verbunden gleichzeitig alle zollrechtlichen Vereinfachungen widerrufen werden.

### **Merksatz:**

Im modernen Zollrecht werden die Beteiligten auf freiwilliger Basis in der Risikoeinschätzung der Zollbehörde in sichere und andere Beteiligte unterschieden. Ein Unternehmen kann selbst entscheiden, ob es zur Gruppe der sicheren Beteiligten gehören möchte oder nicht. Ein sicherer Beteiligter kann Warensendungen beschleunigt, meistens ohne zollamtliche Kontrollmaßnahmen, abfertigen, bekommt alle gewünschten vereinfachten Verfahren und gilt im internationalen Handel als besonders vertrauenswürdiger Geschäftspartner.

Gleichzeitig übernimmt der AEO jedoch auch eine besondere Garantenstellung gegenüber dem Staat. Zoll- und Steuerehrlichkeit gehören für den AEO zu den absoluten Prinzipien.

## Risikomanagement und Verantwortung

Ein AEO bekommt von den Zollbehörden eine besondere Vertrauensstellung. Er wird bei der Zollabfertigung und bei zollrechtlichen Vereinfachungen bevorzugt. Dies geschieht durch die Zollbehörden nicht willkürlich, sondern nach der Risikobewertung, die bei jedem Zollvorgang durchgeführt wird. Zollkontrollen sind nach Art. 5 Nr. 3 UZK spezifische von den Zollbehörden durchgeführte Handlungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über den Eingang, Ausgang, den Versand von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Drittländern stattfinden. Nach Artikel 5 Nr. 7 UZK stützen sich die Zollbehörden bei den Zollkontrollen auf die Erkenntnisse eines Risikomanagements, Art. 5 Nr. 25 UZK. Risiko bedeutet die Wahrscheinlichkeit, dass absichtlich oder unabsichtlich gegen Vorschriften im außenwirtschaftsrechtlichen Kontext verstoßen wird, in Abhängigkeit mit den Auswirkungen des Verstoßes. Zollkontrollen haben also den Zweck, nicht rechtskonformes Handeln zu entdecken. Hierbei gibt es eine Abstufung, je nachdem, wie hoch ein Risiko durch einen Verstoß und die möglichen Folgen eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich, dass in den meisten Fällen mögliche reine Formalverstöße deutlich seltener als materiell-rechtlich relevante Verstöße kontrolliert und damit aufgedeckt werden sollen.

Zollkontrollen können anlässlich einer konkreten Zollanmeldung durchgeführt werden. Die anlassbezogenen Kontrollen werden dann Beschau genannt. Auch die Überprüfung der Zollanmeldungsdaten gehört zu diesen Kontrollmaßnahmen. Die Zollbehörden prüfen jedoch auch rückwirkend, ob alle Zollvorschriften eingehalten worden sind. Dies geschieht in Betriebsprüfungen - auch Außenprüfungen genannt. In diesen Prüfungen hat das geprüfte Unternehmen umfangreiche Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte. Die Außenprüfungen werden in Zoll-, Präferenz- und Außenwirtschaftsprüfungen unterschieden. Mit ihr soll überprüft werden, ob alle Angaben in Zollanmeldungen eines zuvor definierten Zeitraums vollständig und richtig waren. Eine Außenprüfung beginnt mit der Prüfungsanordnung. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen schriftlichen Verwaltungsakt, der mit einem Einspruch im Rahmen einer einmonatigen Frist angefochten werden kann. Die Prüfungsanordnung enthält alle Informationen über Art und Umfang der Kontrolle, die einschlägigen Rechtsgrundlagen, den Prüfungszeitraum und die prüfende Stelle.

Die Hauptzollämter stellen Prüfungsgeschäftspläne nach den Risikoerkenntnissen der Zollstellen auf. Ein Unternehmen, das häufig Fehler in der Zollabwicklung macht, mit sensiblen Waren handelt oder aber unsichere Kunden hat, wird häufiger geprüft als ein Unternehmen, das bisher durch eine fehlerfreie Zollabwicklung gegläntzt hat. Natürlich ist auch der Umfang der grenzüberschreitenden Vorgänge ein Auswahlkriterium für eine Außenprüfung.

Nach Abschluss der Prüfung wird eine Schlussbesprechung durchgeführt, in der alle Auffälligkeiten erörtert und ihre rechtliche Würdigung dargelegt werden (§ 201 Abs. 1 Abgabenordnung -AO-). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einleitung möglicher Straf- oder Bußgeldverfahren hingewiesen.

Wegen der besonderen Bedeutung und Sensibilität sollte an der Schlussbesprechung immer ein Mitglied der Geschäftsleitung teilnehmen, um bereits aus erster Hand die Einschätzung zu den Prüfungsergebnissen und der möglichen Konsequenzen zu erfahren.

Wenn Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften festgestellt werden, sind diese zum einen mit allen steuerrechtlichen Konsequenzen zu korrigieren und zum anderen auch verfahrens-, straf- und bußgeldrechtlich zu bewerten.

Zollrechtlich treten meistens gewerbliche Unternehmen, also juristische Personen, in Anmeldungen als Beteiligte auf. Diese treffen auch alle zollrechtlichen Maßnahmen wie z.B. Nacherhebungen von Einfuhrabgaben oder Verwaltungsakte zum Widerruf von vereinfachten Verfahren. Bei der Bewertung von straf- und bußgeldrechtlich relevanten Sachverhalten stehen aber immer die handelnden (oder die zum Handeln verpflichteten) natürlichen Personen im Fokus. Handeln bedeutet, es wurde eine Aktivität durchgeführt, in deren Folge ein nicht rechtskonformes Ereignis steht. Beim Unterlassen ist ein nicht rechtskonformes Ereignis dadurch eingetreten, dass nicht gehandelt wurde, obwohl dies gesetzlich geboten war.

Straf- und bußgeldrechtlich ist jeder Unternehmensmitarbeiter und jede Mitarbeiterin für ihr Handeln oder Unterlassen grundsätzlich in vollem Umfang selbst verantwortlich. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der hierarchischen Stellung im Unternehmen. Unterschriftszusätze „i.A., i.V.“ oder andere haben in diesem Zusammenhang keine Bedeutung. Sollte jedoch ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin per Arbeitsvertrag zum Zollverantwortlichen oder zum steuerrechtlichen Beauftragten benannt worden sein, treffen diese Person unabhängig vom Handeln oder Unterlassen zusätzliche Verantwortlichkeiten (§ 14 Ordnungswidrigkeitengesetz -OWiG-). Vorgesetzte können regelmäßig wegen eines eigenständigen Deliktes gemäß § 130 OWiG wegen Aufsichtspflichtverletzung bebußt werden, wenn ihre Mitarbeiter/innen Fehler gemacht haben.

Sind gravierende Organisationsmängel im Unternehmen vorhanden, ist nach § 30 OWiG auch eine Geldbuße gegen die juristische Person möglich.

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zoll- oder Außenwirtschaftsbereich (oder auch Strafverfahren, was im Folgenden jedoch nicht weiter ausgeführt wird) folgt den gleichen Gesetzmäßigkeiten wie in anderen Rechtsbereichen auch. Für das Verfahren ist die Grundnorm – das OWiG – maßgebend. Nach dem Einleitungsvermerk erfolgt die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs, danach die Bewertung durch die Behörde mit anschließendem Erlass eines Bußgeldbescheides oder aber Verfügung der Einstellung des Verfahrens gegen die verantwortlichen Personen. Gegen einen Bußgeldbescheid ist nur ein gerichtlicher Rechtsbehelf zulässig, daher ist es ratsam, vor Erlass eines Bußgeldbescheides die Behörde davon zu überzeugen, dass eine Buße zur Verhinderung gleichartiger künftiger Verstöße gar nicht notwendig ist. Dies kann insbesondere durch ausführliche Beschreibung von organisatorischen

Änderungen erfolgen. Die Behörde muss zur Überzeugung kommen, dass die Wiederholung eines gleichartigen Verstoßes durch die Organisationsveränderungen ausgeschlossen ist.

Neben dem eigentlichen Bußgeld bringt ein rechtskräftig abgeschlossenes Bußgeldverfahren auch noch sogenannte Nebenfolgen – die in der Wirkung häufig gravierender als das Bußgeld sind – mit sich. Nach § 29a OWiG kann der Bruttoerlös eines rechtswidrig durchgeführten Geschäftes zugunsten der Staatskasse abgeschöpft werden (sogenannter Verfall), die handelnden Personen und das betroffene Unternehmen werden im Gewerbezentralregister eingetragen. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden diese dann nicht berücksichtigt. Eine Hochstufung im Risiko führt zu mehr Zollkontrollen und damit zu Verlangsamung und Verteuerung künftiger Im- und Exporte. Verfahrenserleichterungen, zu denen auch die AEO-Bewilligung gehört, können widerrufen werden und schließlich erleidet das Unternehmen einen Ansehensverlust in der Öffentlichkeit. Letzteres gilt zumindest bei andauernden gravierenden Verstößen.

Nach § 371 Abs. 1 AO kann im Fall einer Steuerhinterziehung grundsätzlich Straffreiheit erlangt werden, wenn nachträglich alle unrichtigen Angaben in vollem Umfang ergänzt oder berichtigt bzw. fehlende Angaben nachgeholt werden. Diese strafbefreiende Wirkung kann bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung oder aber immer dann, wenn die Behörde den Verstoß noch nicht entdeckt hat, gegenüber dem eigentlichen Täter oder seinem Vertreter erreicht werden. Hat die Zollbehörde jedoch die Außenprüfung angeordnet oder eine Beschau einer konkreten Warensendung bereits angeordnet, kann keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr abgegeben werden.

**Merksatz:**

Die Zollbehörden kontrollieren Vorgänge, die nach der durchgeführten Risikoanalyse als risikobehaftet identifiziert worden sind. Bestätigt die Kontrolle ein Risiko, wird also ein Verstoß gegen Zoll- und anderen Vorschriften festgestellt, werden die handelnden oder unterlassenden natürlichen Personen straf- oder bußgeldrechtlich zur Verantwortung gezogen. Die Stellung dieser Personen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht für die Verantwortlichkeit maßgebend. Besonders beauftragte Personen haben jedoch auch eine besondere Verantwortung gegenüber der Behörde. Sanktionen können für ein Unternehmen auch dauerhafte Nachteile für künftige Geschäfte nach sich ziehen.

Der Begriff Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union (Art. 134 UZK) ist gesetzlich nicht definiert. Waren gelten in dem Moment als in das Zollgebiet der Union verbracht, sobald sie die Grenze des Zollgebietes passiert haben. Dabei ist der Verkehrsträger unerheblich. Dies betrifft nicht nur den gewerblichen Warenverkehr über die Grenze, sondern auch den Reise- und Postverkehr. Überschreitet zum Beispiel ein Urlauber bei einer Wanderung die Grenze des Zollgebiets der Union, sind alle Waren, die er mitführt (also auch seine Kleidung, der Rucksack und die Verpflegung) in das Zollgebiet verbracht.

## **Warenerfassung - Verbringen**

Verbringer ist jede natürliche Person, die Waren in das Zollgebiet befördert, bei Beförderungsmitteln also grundsätzlich der Fahrzeugführer. Mitreisende verbringen die Waren, über die sie die Sachherrschaft ausüben. Unerheblich ist, ob der Grenzübertritt mit oder ohne menschlichem Willen geschieht; Voraussetzung ist lediglich eine aktive Handlung beim Überqueren der Zollgrenze der EU. Gelangen Waren jedoch ohne menschlichen Willen in das Zollgebiet der Union (z.B. wildlebende Tiere), gehen die Pflichten des hier nicht vorhandenen Verbringers (z.B. das Befördern zu einer Zollstelle) automatisch auf denjenigen über, der die Waren an- oder aufnimmt (Übernehmer - Art. 135 Abs. 3 UZK).

## **Warenerfassung - Verbringer**

Mit dem Verbringen der Waren beginnt eine allgemeine Überwachungsphase, mit welcher auch konkrete Pflichten für den Verbringer verbunden sind, zum Beispiel die Benutzung einer vorgeschriebenen Straße, auf der die Waren zu einer bestimmten Zollstelle zu befördern sind (sogenannter Zollstraßenzwang). Während dieser Phase kann die Zollverwaltung die verbrachten Waren jederzeit kontrollieren.

Die Regelungen über die Beförderungspflicht beinhalten die Pflicht des Verbringers, in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren unverzüglich auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen, auf den Amtsplatz der von den Zollbehörden bezeichneten Zollstelle oder zu einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort, während der Öffnungszeiten zu bringen (Art. 135 Abs. 1 UZK und der §§ 2 f. Zollverwaltungsgesetz -ZVG -). Von diesem Grundsatz gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Waren, die danach nicht dem Zollstraßenzwang unterliegen, dürfen außerhalb der zugelassenen Zollstraße, also über die grüne Grenze, eingeführt werden.

## **Warenerfassung - Beförderungspflicht**

Vor dem Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union ist eine elektronische summarische Eingangsanmeldung (ESumA) über ATLAS-EAS oder der Internetanwendung über [www.zoll.de](http://www.zoll.de) bei der ersten Eingangszollstelle abzugeben (Art. 127 UZK).

## **Warenerfassung - ESumA**

Wenn eine elektronische Anmeldung vom Teilnehmer nicht übermittelt werden kann, kann ausnahmsweise das Sicherheitsdokument (Vordruck 033023) in zweifacher Ausfertigung sowie bei mehr als einer Warenposition zusätzlich die Liste der Warenpositionen-Sicherheit (Vordruck 033024) verwendet werden. Die

Eingangszollstelle kann auf Antrag auch die Verwendung eines Handelspapiers zulassen, wenn es die gemäß Anhang 9 Anlage A UZK-TDA erforderlichen Angaben enthält. Zudem ist für eine Ankunftsmeldung das Vordruck 033043 und ggf. zusätzlich eine entsprechende Liste der Positionen (Vordruck 033044) sowie für einen Umleitungsantrag das Vordruck 033046 im Rahmen des Ausfallkonzepts zu verwenden.

Im See- und Luftverkehr ist diese vom Betreiber des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels bei der ersten Ankunft im Zollgebiet der Union bei der Eingangszollstelle abzugeben (Art. 133 UZK). Die Ankunftsmeldung ist keine Gestellung (s.u.).

**Warenerfassung**  
**- Ankunfts-**  
**meldung**

Die summarische Eingangsangabe muss grundsätzlich vom Beförderer abgegeben werden (Art. 127 Abs. 4 UZK). Der Beförderer ist die Person, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet verantwortlich ist (Artikel 5 Nr. 40 UZK). In der Regel ist dies die Reederei, die Spedition oder die Flug- oder Eisenbahngesellschaft. In ATLAS-EAS wird für den Beförderer einheitlich noch der Begriff Verbringer verwendet.

**Warenerfassung**  
**- Beförderer**

Im Rahmen von Chartervereinbarungen im See- oder Luftverkehr oder einer vertraglichen Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Laderaum ist die Person Beförderer, die über die Verbringung von Waren in das Zollgebiet einen Vertrag abgeschlossen und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausgestellt hat.

Beim Vessel-Sharing im Seeverkehr oder Code-Sharing im Flugverkehr werden von den Vertragspartnern jeweils eigene Fracht- oder Luftfrachtbriefe ausgestellt, so dass diese als Beförderer gelten. Wenn z.B. eine Vessel-Sharing-Vereinbarung zwischen zwei Reedereien besteht, ist von diesen jeweils eine summarische Eingangsangabe für die Waren abzugeben, für die sie die Verantwortung für die Beförderung in das Zollgebiet der Union übernommen haben. In diesem Fall kann der Beförderer vom Betreiber des aktiven Beförderungsmittels abweichen. Im Flugverkehr bestehen oft Interline-Vereinbarungen. Bei diesen wird nur ein Luftfrachtbrief von der durchführenden Fluggesellschaft als Beförderer ausgestellt, auch wenn sich Fracht weiterer Fluggesellschaften an Bord befindet.

Im kombinierten Verkehr ist die Person Beförderer, die das Beförderungsmittel betreibt, das sich nach seinem Verbringen in das Zollgebiet der Union als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt. Der Beförderer weicht somit in diesen Fällen vom Betreiber des aktiven Beförderungsmittels ab. Bei einem Lkw auf einem RoRo-Schiff ist zum Beispiel der Lkw-Fahrer bzw. dessen Spedition Beförderer.

In folgenden Fällen braucht keine summarische Eingangsangabe abgegeben werden, da gesetzliche Befreiungstatbestände gelten:

**Warenerfassung**  
**- ESumA**  
**Ausnahmen**

Für Waren, die mit Beförderungsmitteln transportiert werden, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets lediglich durchqueren,

ohne dort einen Zwischenstopp einzulegen (Artikel 127 Abs. 2 a) UZK).

Für Waren, die an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen transportiert werden, die zwischen Häfen oder Flughäfen im Zollgebiet verkehren und dabei dieses vorübergehend verlassen, ohne einen Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets einzulegen (Artikel 136 UZK).

Für elektrische Energie.

Für durch Rohrleitungen beförderte Waren.

Für Briefsendungen.

Für nach den Vorschriften des Weltpostvertrags beförderte Waren.

Für Hausrat im Sinne von Art. 2 Abs. 1 d) ZollbefreiungsVO, sofern dieser nicht im Rahmen eines Frachtvertrags befördert wird.

Für Waren, für die eine mündliche Zollanmeldung nach Art. 135 und 136 Abs. 1 UZK zulässig ist, sofern diese nicht im Rahmen eines Frachtvertrags befördert werden.

Für Waren nach Art. 138 b bis d oder nach Artikel 139 Abs. 1 UZK-DA, die nach Artikel 141 UZK-DA als angemeldet gelten, sofern sie nicht im Rahmen eines Frachtvertrags befördert werden.

Für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden.

Für Waren, die mit Formular 302 nach dem NATO-Truppenstatut befördert werden.

Für Waffen und militärisches Gerät, die von den für die militärische Verteidigung eines Mitgliedstaats zuständigen Behörden in das Zollgebiet der Union verbracht werden, sei es in einem Militärtransport, sei es durch eine allein für die Militärbehörden durchgeführte Beförderung.

Für Waren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung, Umrüstung oder Bevorratung zu Offshore-Anlagen verbracht wurden und zurückkehren.

Für Waren, die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder anderen Konsularübereinkommen oder dem New Yorker Übereinkommen vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen zollbefreit sind.

Für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meerereszeugnisse, die außerhalb des Zollgebiets der Union von Fischereifahrzeugen der Union aus gefangen wurden.



Für Schiffe einschließlich der darauf beförderten Waren, die in die Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats ausschließlich mit dem Zweck einlaufen, Lieferungen zur Bevorratung an Bord zu nehmen und dabei keine Hafenanlagen nutzen.

Für Waren in Sendungen, deren Einzelwert 22 € nicht übersteigt, wenn die Zollstelle z.B. Manifeste erhält, auf deren Grundlage eine Risikoanalyse erfolgt.

Für Waren mit Carnet ATA und Carnet CPD, sofern diese nicht im Rahmen eines Frachtvertrags befördert werden.

Für Waren aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Andorra.

Nach Artikel 105ff UZK-DA sind folgende verkehrsträgerabhängige Fristen für die Abgabe der ESumA festgelegt:

Containerfracht im Seeverkehr ==> spätestens 24 Stunden vor dem Verladen im Abgangshafen.

Massen- und Stückgut im Seeverkehr ==> spätestens vier Stunden vor dem Einlaufen im ersten Hafen im Zollgebiet der Union.

Bei Beförderungen zwischen Grönland, den Färöern, Island oder Häfen an Ostsee, Nordsee, Schwarzem Meer oder Mittelmeer, allen Häfen Marokkos einerseits und dem Zollgebiet der Union andererseits und für andere Beförderungen zwischen einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union und den französischen überseeischen Departements, den Azoren, Madeira oder den Kanarischen Inseln bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden ==> spätestens zwei Stunden vor dem Einlaufen im ersten Hafen im Zollgebiet der Union.

Kurzstreckenflug (Flug < vier Stunden) ==> spätestens zur tatsächlichen Abflugzeit des Flugzeugs.

Langstreckenflug (Flug > vier Stunden) ==> spätestens vier Stunden vor der Ankunft auf dem ersten Flughafen im Zollgebiet der Union.

Eisenbahnverkehr ==> spätestens eine Stunde vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle im Zollgebiet der Union.

Binnenschiffsverkehr ==> spätestens zwei Stunden vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle im Zollgebiet der Union.

Straßenverkehr ==> spätestens eine Stunde vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle im Zollgebiet der Union

## **Warenerfassung - ESumA-Fristen**

Maßgebend ist für die Bemessung immer der die EU-Außengrenze überschreitende Verkehrsträger. Damit werden kombinierte Verkehrsarten immer einer eindeutigen Fristenregelung zugeordnet.

Wird bei der Gestellung von Nicht-Unionswaren festgestellt, dass keine summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde, obwohl diese nach Artikel 127 UZK abzugeben war, ist eine ESumA unverzüglich nachzureichen (Art. 139 Abs. 5 UZK). Die Überführung in ein Zollverfahren ist erst zulässig, wenn die Sicherheitsrisikoanalyse abgeschlossen und die Überführung dadurch nicht untersagt wurde (Art. 186 Abs. 9 UZK-IA).

Die Gestellung ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind (Art. 5 Nr. 33 UZK).

## **Warenerfassung - Gestellung**

In dieser Gestellungsmitteilung ist auf die zuvor für die Waren abgegebene summarische Eingangsanmeldung zu verweisen, es sei denn, die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung war nicht erforderlich (Art. 139 Abs. 4 UZK). Für diese Bezugnahme ist regelmäßig auf die einzelne Position der summarischen Eingangsanmeldung abzustellen, d.h. die Positionen der Gestellungsmitteilung und der summarischen Eingangsanmeldung müssen inhaltsgleich sein. Die Gestellungsmitteilung ist innerhalb der dafür bekanntgegebenen Öffnungszeiten der Zollstelle abzugeben (§ 4 Abs. 1 ZVG). Grundsätzlich reicht es nicht aus, dass die in das Zollgebiet der Union verbrachte Ware auf der Zollstraße unverzüglich und unverändert zur zuständigen Zollstelle befördert wird. Die Ankunft der Ware am Arbeitsplatz der Zollstelle oder an dem von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort muss der Zollbehörde aktiv mitgeteilt werden, damit diese ihre Kontrollrechte wahrnehmen kann (Art. 134 Abs. 1 UZK, § 1 ZVG). Arbeitsplätze bei Grenzzollstellen sind groß, so dass ohne eine aktive Mitteilung kein Überblick besteht, welche Waren am Arbeitsplatz eingetroffen sind.

Inhaltlich ist es neben der Angabe der ESumA ausreichend, dass der Verpflichtete das Eintreffen der Waren mitteilt. Ein allgemein gehaltener Hinweis auf die Waren ist ausreichend, die Gestellungspflicht beinhaltet also keine Erklärung zu warenbezogenen Einzelheiten wie Menge, Art oder Verpackung. Solche Einzelheiten sind für eine rechtswirksame Gestellung aber natürlich nicht schädlich.

Die Gestellungsmitteilung hat grundsätzlich wie jeglicher Datenaustausch in elektronischer Form zu erfolgen (Art. 6 UZK). Hierzu wird in Deutschland das IT-Verfahren ATLAS-Summarische Anmeldung (ATLAS-SumA) genutzt.

Versteckte oder durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlichte Waren sind erst gestellt, wenn eine ausdrückliche Mitteilung über die Ware und ihren Ort auf dem Transportmittel abgegeben wird (§ 8 Satz 2 ZollV). Versteckt ist eine Ware, wenn sie an einem Ort aufbewahrt wird, der für ihren Transport ungewöhnlich ist (z.B. Waren in lose geschüttetem Kunststoffgranulat).

Zur Gestellung verpflichtet ist nach Art. 139 Abs. 1 UZK die natürliche Person, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht hat (Verbringer), die Person, in deren Namen oder in deren Auftrag die Person handelt, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht hat oder die Person, die die Verantwortung für die Beförderung der Waren nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union übernommen hat (z.B. der Spediteur).

Verstöße gegen die Vorschriften über die Gestellungspflicht werden als Einfuhrschmuggel durch die Zollbehörde abgabenrechtlich behandelt und straf- oder bußgeldrechtlich geahndet.

Ohne Zustimmung der Zollbehörde dürfen die gestellten Waren weder vom Ort der Gestellung entfernt (Art. 139 Abs. 7 UZK) noch um- oder abgeladen werden (Art. 140 Abs. 1 UZK).

Im Rahmen der Warenerfassung können die Zollbehörden alle erforderlichen Zollkontrollen vornehmen, um eine ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten. Für die Prüfung, ob Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet eingeführt oder ob alle eingeführten Waren ordnungsgemäß gestellt wurden, heißen diese Kontrollmaßnahmen Überholung (§ 10 Abs. 3a ZVG). Die Überholung ist eine Maßnahme zum Entdecken von Nicht-Unionswaren und dient damit der Bekämpfung des Einfuhrschmuggels. Sie erfolgt grundsätzlich an dem Ort, an dem die Waren gestellt werden mussten. Der Gestellungspflichtige hat die Überholung zu dulden und ist außerdem zur Hilfeleistung verpflichtet.

Ob eine Überholung durchgeführt wird, entscheidet die Zollstelle nach eigenem Ermessen. Sie kann vom Zeitpunkt der Gestellung bis zum Verlassen des Gestellungsortes durchgeführt werden.

Gestellte Nicht-Unionswaren müssen in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden (Art. 149 UZK). Nicht immer steht jedoch von vornherein fest, was mit der gestellten Ware geschehen soll oder es fehlen zum Zeitpunkt der Abfertigung noch Unterlagen (z.B. eine Einfuhrgenehmigung). Für die Waren ist deshalb spätestens bei der Gestellung eine elektronische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (IT-technisch als summarische Anmeldung - SumA - bezeichnet) mit Atlas-SumA abzugeben, mit der die Überführung in ein Zollverfahren oder die Wiederausfuhr überwacht wird (Art. 149 UZK). Wenn eine Abgabe der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung über das IT-Verfahren ATLAS nicht möglich ist, kann auch der Vordruck 0306 verwendet werden.

Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist von der Person abzugeben, die die Waren gestellt (Art. 139 Abs. 1, Art. 145 Abs. 3 UZK).

Die Frist für die Überführung der Nicht-Unionswaren in ein Zollverfahren oder die Wiederausfuhr beträgt verkehrsträgerunabhängig 90 Tage ab dem Zeitpunkt der Gestellung mit Abgabe der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (Art. 149 UZK).

## **Warenerfassung - Überholung**

## **Warenerfassung - vorübergehende Verwahrung**

Im Unterschied zur Gestellung ist die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung eine warenbezogene Erklärung, die bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllen muss. Von der Zollanmeldung unterscheidet sie sich jedoch dahingehend, dass sie nicht alle Angaben enthält, die zur Anmeldung zu einem Zollverfahren erforderlich sind.

Anzugeben sind insbesondere die Art des Vorverfahrens und die Vorverfahrensnummer (hierbei handelt es sich standardmäßig um die ESumA-Nr.), die Art des Beförderungsmittels, die Verpackung der Waren sowie die Warenart und -menge. Diese Angaben ermöglichen der Zollbehörde einen ersten Überblick über die gestellten Waren. Besonders die Ware ist so genau zu beschreiben, dass diese Beschreibung mit den Angaben in der zu einem späteren Zeitpunkt abzugebenden Zollanmeldung abgeglichen werden kann. Abweichungen von der angemeldeten und der tatsächlich vorhandenen Ware können zollschuldrechtliche Auswirkungen haben.

Bei einem vorausgegangenem elektronischen Versandverfahren werden die Daten für die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung automatisiert an ATLAS-SumA übergeben. Im sogenannten Betriebskontinuitätsverfahren (Art. 291 i.V.m. Anhang 72-04 UZK-IA) und in allen anderen Fällen, in denen vorausgegangene Versandverfahren nicht unter Einsatz von Informationstechnologie zwischen den Zollbehörden abgewickelt werden, stellt das bei der Bestimmungsstelle verbleibende Exemplar der Versandanmeldung die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung dar (Art. 145 Abs. 11 UZK). Daher ist bei vorausgegangenem Versandverfahren keine manuelle Datenerfassung in ATLAS-SumA erforderlich.

### **Merksatz:**

Die Zollverwaltung überwacht den Warenverkehr über die Grenze des EU-Zollgebietes. Hinzu kommen Aufgaben aus nationalen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Das Zollrecht sieht dafür einen festen Verfahrensablauf im Rahmen der Warenerfassung vor. Nach Voranmeldung bevorstehender Warenverbringungen erfolgt die Gestellung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung der Warensendung. Mit oder ohne zollamtliche Prüfungsmaßnahmen erfolgt dann die vorübergehende Verwahrung. Für eine 90-tägige Frist verschafft sich die Zollbehörde Verfügungsgewalt über die verbrachten Waren, bis ein Beteiligter durch Abgabe einer Zollanmeldung die Übernahme aller mit dem Verbringen verbundenen Verpflichtungen beantragt oder die Waren wiederausgeführt werden.

## Zollanmeldung

Nach der Warenerfassung durch die Zollbehörden mit der vorübergehenden Verwahrung müssen die eingeführten Waren in ein Zollverfahren übergeführt oder aber wiederausgeführt werden. Nach Art. 5 Nr. 16 UZK gibt es drei Zollverfahren, die für die Abfertigung zur Verfügung stehen.

Die Zollverfahren müssen in einer Zollanmeldung bei der Zollstelle, in dessen Bezirk sich die Waren in Verwahrung befinden, beantragt werden. Die Person, die die Warensendung anmeldet, wird Anmelder genannt. Ihn treffen alle zollrechtlichen Pflichten. Eine Vertretung (direkt oder indirekt) ist möglich.

Zollanmeldungen (Art. 158ff UZK) können als Standardzollanmeldungen ohne Vereinfachungen elektronisch, schriftlich mit dem Einheitpapiervordruck, mündlich oder durch konkludentes Verhalten abgegeben werden (Art. 135ff UZK-DA). Für den Inhalt einer Zollanmeldung ist das Merkblatt zu Zollanmeldungen und summarischen Anmeldungen zu benutzen, da viele Daten in codierter Form anzumelden sind. Moderne Software hat im Hilfefunktionmenü diese Ausfüllanleitung inkludiert.

Die Zollanmeldung ist - egal in welcher Form - eine Willensäußerung des Anmelders, der damit zum Ausdruck bringt, in welches Zollverfahren er seine Waren überführen möchte. Es ist gesetzlich festgelegt, welche der oben aufgeführten Formen wann zu gebrauchen sind. So werden die verschiedenen Formen der Zollanmeldung grundsätzlich unterschiedlichen Anwendungsbereichen zugeordnet. Die schriftliche sowie die elektronische Zollanmeldung werden mehrheitlich von der Wirtschaft genutzt, die mündliche und die Zollanmeldung durch konkludentes Verhalten sind bis auf wenige Ausnahmen für Privatpersonen vorgesehen.

Die elektronische Zollanmeldung ist immer dann zwingend vorgeschrieben, wenn keine andere Form der Zollanmeldung zugelassen ist. Für die schriftliche Zollanmeldung ist das Einheitspapier zu verwenden.

In Deutschland kann die schriftliche Zollanmeldung auch als Internetzollanmeldung an die Zollbehörden übermittelt werden. Damit haben alle Beteiligten die Möglichkeit, online die Internetzollanmeldungen aufzurufen, die Anmeldung am Rechner auszufüllen und an die zuständige Zollstelle zu senden. Der Ausdruck muss allerdings noch unterschrieben und bei der Zollstelle abgegeben werden: die Voraussetzungen für eine elektronische Zollanmeldung sind hier nicht gegeben, da eine elektronische Signatur als rechtsverbindliche Unterschrift fehlt.

Die elektronische Zollanmeldung löst mehr und mehr die schriftlichen Zollanmeldungen ab. Für das Ausfuhrverfahren und das Unionsversandverfahren sind elektronische Anmeldungen heute schon zwingend. Ab 2021 sollen Anmeldungen dann nur noch elektronisch abgegeben werden können.

Als Abfertigungssystem steht in Deutschland das IT-Verfahren Atlas zur Verfügung. Dieses Verfahren nutzen die deutschen Zollbehörden und ein

**Atlas**

Anmelder kann an dem Verfahren teilnehmen. Es gibt unterschiedliche Teilnahmevarianten: die Nutzung von zertifizierter Software, wodurch die im Einheitspapier vorgesehenen Angaben zur datentechnischen Verarbeitung an das ATLAS-System übermittelt werden. Die rechtlich verbindliche Unterschrift des Anmelders wird dabei durch einen Code (Beteiligten-identifikationsnummer - BIN) ersetzt.

Für kleinere Beteiligte steht die Rechenzentrumslösung zur Verfügung. Ein Privatanbieter, der Atlas-Software nutzt, stellt diese dem Beteiligten fallweise zur Verfügung. Die Software wird dabei über das Portal des Rechenzentrums genutzt.

Eine mündliche Zollanmeldung ist eine körperlich geäußerte, ausgesprochene Willenserklärung. Der Anmelder muss sich also erkennbar der Zollstelle gegenüber ohne Aufforderung äußern.

Mündliche Anmeldungen können z.B. für Reisemitbringsel, die nicht abgabenfrei sind, bestimmte, abgabenfreie Rückwaren oder vorübergehend eingeführte Rundfunk- und TV-Ausrüstung abgegeben werden.

Konkludente Zollanmeldungen sind z.B. für das Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, das Benutzen des grünen Ausgangs bei Flughäfen oder Häfen, für das persönliche Gepäck von Reisenden, sowie für abgabenfreie Reisemitbringsel möglich.

Waren können in eines der nachfolgend beschriebenen Zollverfahren übergeführt werden:

#### Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Sollen eingeführte Nichtunionswaren endgültig im Zollgebiet der Union verbleiben und in den Wirtschaftskreislauf eingehen, müssen sie verzollt werden. Durch die Überlassung zum freien Verkehr werden sie einer in der Union produzierten Ware vollständig (außer hinsichtlich des Warenursprungs) gleichgestellt. Durch die Überlassung erhalten diese den zollrechtlichen Status einer Unionsware. Durch den Statuswechsel endet die mit dem Verbringen begonnene zollamtliche Überwachung. Eine Ausnahme von der Beendigung der zollamtlichen Überwachung ist nur dann gegeben, wenn die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung erfolgt. In diesen Fällen endet die zollamtliche Überwachung erst mit der zugelassenen Verwendung. Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr beinhaltet immer die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen, die Erfüllung aller übrigen für die Ware geltenden Einfuhrförmlichkeiten und natürlich die Erhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben.

### **Die Zollverfahren -freier Verkehr**

#### Besondere Verfahren

Unter diesem Begriff werden verschiedene Varianten der Abfertigung von Waren, die eben nicht dauerhaft und vollständig in der EU verbleiben sollen - oder aber, in Fällen, wo dieses noch nicht feststeht - zusammen gefasst.

### **Die Zollverfahren - Besondere Verfahren**

Diese Varianten gliedern sich in die großen Verfahren, aktive und passive Veredelung, Lagerung und Verwendung und die übrigen Verfahren Unionsversand, Vernichtung, Freizone und Aufgabe zugunsten der Staatskasse. Für alle besonderen Verfahren ist vom Verfahrensinhaber eine Sicherheitsleistung für die bedingt nicht erhobenen Einfuhrabgaben zu hinterlegen. Abgabebeträge bis zu 1.000 € sind dabei grundsätzlich von der Sicherheitsleistung befreit, es sei denn, die Zollstelle verlangt aufgrund ihrer Risikoeinschätzung auch hierfür eine Sicherheit.

### Lagerung

Das Zolllagerverfahren ermöglicht es, Nichtunionswaren ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und ohne die Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen zeitlich unbegrenzt im Zollgebiet der Europäischen Union einzulagern. Zolllager werden dabei in öffentliche Zolllager und private Zolllager unterschieden. Als großes Zollverfahren bedarf das Zolllagerverfahren einer Bewilligung durch das Hauptzollamt am Ort der Hauptbuchhaltung. Die Bewilligung wird auf Antrag und bei Vorliegen definierter persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen erteilt.

Eine besondere Form der Lagerung stellen Freizonen dar. Dies sind umzäunte Gebiete, die Teile des Zollgebiet der Union sind. Dort kann jeder Waren ohne zeitliche Befristung und ohne Anwendung von zollrechtlichen Maßnahmen lagern, sofern die Waren keinen Verbringungsverboten unterliegen. In Deutschland gibt es nur noch in Bremerhaven eine wirtschaftlich bedeutende Freizone. Die unmittelbar in eine Freizone verbrachten Waren sind nach ihrer Ankunft den Zollbehörden zu stellen und erhalten dann ohne weitere Zolldanmeldung durch Kennzeichnung in der Gestellungsmitteilung das Zollverfahren Lagerung in der Freizone.

### Aktive Veredelung

Das Zollverfahren der aktiven Veredelung ermöglicht es, Unionswaren in das Zollgebiet der Union einzuführen und nach der Durchführung von Veredelungsarbeiten (Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung) als Veredelungserzeugnisse wieder auszuführen. Bei der Überführung in die aktive Veredelung werden keine Einfuhrabgaben erhoben und keine handelspolitischen Maßnahmen angewendet. Als Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung bedarf es einer Bewilligung durch das Hauptzollamt am Ort der Hauptbuchhaltung. Die Bewilligung wird auf Antrag und bei Vorliegen definierter persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen erteilt.

Im Anschluss an die Veredelung können die Veredelungserzeugnisse wiederausgeführt, also auf dem Weltmarkt abgesetzt werden oder aber zu einem anderen Zollverfahren (einschließlich Überlassung zum freien Verkehr) übergeführt werden.

Bei der Überlassung zum freien Verkehr besteht für den Verfahrensinhaber die Wahlmöglichkeit, ob er die Einfuhrwaren oder aber die Veredelungserzeugnisse verzollt (Art. 86 UZK). Je nachdem, welche Abgaben anfallen, kann die eine oder andere Variante günstiger sein. Nach altem Zollrecht wurde diese

Verfahrensart, nach der erst die hergestellten Erzeugnisse verzollt wurden, weil dies günstiger ist, Umwandlungsverfahren genannt.

In einer aktiven Veredelung können Waren auch zerstört werden, weil die eingeführten Waren schadhaft oder aber wirtschaftlich sinnvoll nicht mehr zu vermarkten sind. Die entstehenden Reste werden dann verzollt.

#### Verwendung

Für Nichtunionswaren, die nur vorübergehend im Zollgebiet der Union verwendet werden sollen, ist die vorübergehende Verwendung vorgesehen. Diese sieht dabei für bestimmte Verwendungen eine vollständige, in allen anderen Fällen eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben vor. Im Anschluss an die Verwendung müssen die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren in ein neues Zollverfahren übergeführt oder aber wiederausgeführt werden. Als großes Zollverfahren muss auch dieses Verfahren auch durch das Hauptzollamt am Ort der Hauptbuchhaltung vorab bewilligt werden. Die Bewilligung wird auf Antrag und bei Vorliegen definierter persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen erteilt.

#### Passive Veredelung

Die passive Veredelung ist das Gegenstück zur aktiven Veredelung. Im Rahmen des Zollverfahrens der passiven Veredelung können Unionswaren vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt, in einem Drittland Veredelungsvorgängen unterzogen und nach Wiedereinfuhr bei vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Die Abrechnung der passiven Veredelung erfolgt im Rahmen der Mehrwertmethode mit einer Verzollung auf der Grundlage der Veredelungskosten. Der im Drittland erzielte Mehrwert (Wertzuwachs) wird dabei verzollt. Als großes Zollverfahren muss auch dieses vorab vom Geschäftssitz-Hauptzollamt bewilligt werden.

#### Vernichtung

Vernichtung ist die vollständige Beseitigung einer Nicht-Unionswaren ohne wirtschaftlich verwertbaren Rest. Beabsichtigte Vernichtungen müssen rechtzeitig vorher mit einer Zollanmeldung beantragt werden, damit die Zollstelle die Vernichtungshandlungen überwachen kann. Hierfür wird das Vordruck 0318 benutzt.

#### Aufgabe zugunsten der Staatskasse

Nicht-Unionswaren können dem Staat übereignet werden, wenn dieser der Übereignung zustimmt. Diese Fälle werden in Deutschland kaum praktisch, weil hierfür weder ein wirtschaftliches noch staatlicher Bedürfnis in nennenswertem Umfang besteht.

#### Unionsversand

Sollen Nichtunionswaren unverändert zwischen zwei im Zollgebiet der Union gelegenen Orten befördert werden, sind sie in das Unionsversandverfahren zu



überführen. Die Durchführung des Unionsversands ist abhängig von der Leistung einer ausreichenden Sicherheit für den Fall, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß beendet wird. Die Höhe der Sicherheit bemisst sich dabei nach den potentiellen Abgabenschulden für unter zollamtlicher Überwachung beförderte Ware und kann als Einzelsicherheit oder durch eine bewilligte Gesamtbürgschaft geleistet werden. Da der Transport unter zollamtlicher Überwachung erfolgt, wird die Nämlichkeit der Ware nach Möglichkeit durch Anlegen von Raum- oder Packstückverschlüssen gesichert. Der Inhaber eines Unionsversandverfahrens wird als Hauptverpflichteter bezeichnet und ist verpflichtet, die im Verfahren befindlichen Waren innerhalb der von der Abgangszollstelle gesetzten Frist bei der Bestimmungszollstelle zu stellen.

Das dritte Zollverfahren ist die Ausfuhr.

In dieses Verfahren sind Unionswaren zu überführen, die vorübergehend oder endgültig aus dem Zollgebiet ausgeführt werden sollen. Insoweit schließt die passive Veredelung auch die Ausfuhrförmlichkeiten mit ein, geht als besonderes Verfahren dem allgemeinen Verfahren aber vor.

Das Ausfuhrverfahren umfasst die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen, hier insbesondere die Überwachung der export-kontrollrechtlichen Beschränkungen. Das Ausfuhrverfahren ist als zweistufiges Verfahren definiert. Die Überführung in das Verfahren sowie die Zulässigkeitsprüfung werden bei der Ausfuhrzollstelle am Sitz des Ausführers bzw. am Ort des Verpackens oder Verladens vorgenommen. Die Überwachung des körperlichen Ausgangs erfolgt in der zweiten Stufe bei der Ausgangszollstelle, das ist die letzte Zollstelle vor dem Verlassen des Zollgebiets der Union.

Eine rechtssystematische Besonderheit stellt die Wiederausfuhr dar. Im UZK wird diese teilweise in das Zollverfahren Ausfuhr eingeordnet, zum Teil wird sie aber auch gesondert genannt. Für die Praxis ist dies jedoch unbedeutend, denn die Wiederausfuhr ist immer zu wählen, wenn Nichtunionswaren, die nach der Einfuhr in das Zollgebiet der Union keinen Statuswechsel erfahren haben, wieder aus dem Zollgebiet ausgeführt werden sollen. Die beabsichtigte Wiederausfuhr ist den Zollbehörden durch die Übermittlung einer summarischen Ausgangsanmeldung bzw. einer Wiederausfuhrmitteilung anzuzeigen. Bei der Wiederausfuhr im Anschluss an die aktive Veredelung, die Verwendung oder die Lagerung muss eine Ausfuhranmeldung, in sinngemäßer Anwendung des Ausfuhrverfahrens, abgegeben werden.

Einzelheiten zu allen Zollverfahren enthalten die Lehrbriefe zwei und drei, da hierzu umfangreiche Themen in den kommenden Seminarwochen anstehen.

## **Die Zollverfahren - Ausfuhr**

**Merksatz:**

Im EU-Zollrecht sind insgesamt drei Möglichkeiten vorgesehen, wie eine Warensendung zollrechtlich abgefertigt werden kann. Die drei Verfahren gliedern sich bei einer Variante in verschiedene Unterverfahren.

Der Im- oder Exporteur hat die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Verfahren, je nachdem, was wirtschaftlich mit der Warensendung vorgesehen ist. Nur die Überlassung zum freien Verkehr beinhaltet die vollständige Einfuhrabgabenzahlung. Alle anderen Varianten bieten vollständige oder teilweise Abgabefreiheit unter gleichzeitiger zollamtlicher Überwachung wegen der bestehenden Verwendungs- oder Dispositionsbeschränkungen.

**Anhang zum Lehrbrief 1:**

Übungsfälle aus allen Themen der ersten Seminarwoche:

**Aufgabe 1:**

Welches sind die beiden entscheidenden Kriterien (Daten) im gesamten Zollprozess?

**Aufgabe 2:**

Benennen Sie bitte die Gründe, weshalb eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird:

**Aufgabe 3:**

Warum werden in der EU Zölle erhoben?

**Aufgabe 4:**

Benennen Sie bitte vier aktuelle (heute!) geltende Rechtsgrundlagen des Zollrechtes!

**Aufgabe 5:**

Welche Vorteile hat der AEO-C?

- Er bekommt zollrechtliche Vereinfachungen erleichtert.
- Er wird weniger häufig zollamtlichen Sicherheitskontrollen unterzogen.
- Er braucht weniger Zölle bezahlen.
- Er gilt weltweit als sicherer Handelspartner.

**Aufgabe 6:**

Was ist eine Sicherheitserklärung im Zusammenhang mit dem AEO ?

- Die Erklärung eines Handelspartners, dass er die Kriterien für eine sichere, manipulationsgeschützte Lagerung, Produktion, Disposition usw. von Waren

gewährleistet, so als wäre er selbst ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter.

- Die Erklärung eines Handelspartners, dass er die Kriterien für eine sichere, manipulationsgeschützte Lagerung, Produktion, Disposition usw. von Waren nicht gewährleisten kann, da er noch nicht als AEO zugelassen worden ist.
- Die Erklärung eines Handelspartners, dass er die Kriterien für eine sichere, manipulationsgeschützte Lagerung, Produktion, Disposition usw. von Waren gewährleisten wird, wenn er als AEO zugelassen worden ist.

### Aufgabe 7:

Die elf Stellen der Zolltarifnummer benennen...

- Das Harmonisierte System.
- Die nationale deutsche Codenummer mit allen Maßnahmen, die in Deutschland bei der Einfuhr einer Ware gelten.
- Den Taric der EU mit allen tarifären Maßnahmen der EU.

### Aufgabe 8:

Was ist ein fiskalisches Zollkontingent?

- Eine zugelassene Importmenge für bestimmte Waren mit definiertem Ursprung, die zu reduzierten Zollsätzen eingeführt werden können.
- Eine zugelassene Warenmenge, die in bestimmte Länder exportiert werden darf.
- Ein besonders hoher Zollsatz für Waren aus bestimmten Drittstaaten.

### Aufgabe 9:

Die Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI des HS besagt, dass:

- Warenezusammenstellungen nach dem charakterbestimmenden Bestandteil einzureihen sind.
- Nur unfertige Waren eingereiht werden wie fertige, nicht zerlegte oder vollständige Waren eingereiht werden, wenn die wesentlichen Charaktermerkmale vorhanden sind.
- Funktionelle Einheiten immer getrennt einzureihen sind.
- Funktionelle Einheiten von Maschinen gemeinsam in die Zolltarifposition einzureihen sind, deren Hauptfunktion in der Beschreibung genannt ist.

### Aufgabe 10:

Folgende Warensendung wird eingereiht als



- eine Wareneinzelverpackungen nach AV 3 in Aufmachung für den Einzelverkauf, denn es handelt sich um
  - a) unterschiedlich einzureihende Waren, die
  - b) einen gemeinsamen Bedarf ("musizieren") besitzen und
  - c) für die Abgabe an den Endverbraucher hergerichtet sind.
- Geige, da die Verpackung das Schicksal der darin verpackten Ware tariflich teilt, AV 5.
- Getrennt als Geige und als Verpackung (zwei Zollanmeldepositionen), da die Verpackung hochwertig und mehrfach verwendbar ist.

**Aufgabe 11:**

Reihen Sie folgende Ware in den EZT ein und benennen Sie alle tarifären und nicht-tarifären Maßnahmen für die Einfuhr aus den USA!

Schlauch aus Kunststoff (Polyethylen-Copolymer) für elektrische Haushalts-Staubsauger

Codenummer:

Maßnahmen:

**Aufgabe 12:**

Reihen Sie folgende Ware in den EZT ein und benennen Sie alle tarifären und nicht-tarifären Maßnahmen für die Einfuhr aus den USA!

12-LED-Lichterkette für Weihnachtsbeleuchtung, 1,4 m Länge, Zuleitung 30 cm, mit Batteriefach aus Kunststoff, in transparenter Kunststoffbox, mit Gebrauchsanleitung und 4 AA-Batterien.

Codenummer:

Maßnahmen:

**Aufgabe 13:**

Für welche beiden Maßnahmen ist der nichtpräferenzielle Ursprung maßgebend?

**Aufgabe 14:**

Benennen Sie bitte die Listenregel für die wesentliche Bearbeitung eines Schraubenschlüssels!

**Aufgabe 15:**

Benennen Sie bitte die fünf Prüfungsstufen für die Ermittlung des Präferenzursprungs!

**Aufgabe 16:**

Was ist die sogenannte Toleranzregel im Präferenzursprungsrecht?

- Eine Vorschrift, die besagt, dass immer Ursprungseigenschaft begründet wird, wenn Tätigkeiten an der Ware durchgeführt werden.
- Eine Vorschrift, die besagt, dass bestimmte Vormaterialien ohne Ursprung bis zur Toleranzgrenze ursprungsunschädlich verwendet werden können.
- Eine Vorschrift, die besagt, dass bestimmte Vormaterialien ohne Ursprung bis zur Toleranzgrenze ursprungsschädlich verwendet werden können.

**Aufgabe 17:**

Welche Präferenznachweise sind im Warenverkehr mit Chile zugelassen ?

- Warenverkehrsbescheinigungen CL.
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1.
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED
- Ursprungszeugnis nach Formblatt A
- Ursprungserklärungen auf Handelspapieren

**Aufgabe 18:**

Der MFN-Zollsatz wird in einem Land angewendet, wenn die eingeführten Waren

- Präferenzursprungswaren sind.
- Nichtpräferenzielle Ursprungswaren eines WTO-Landes sind.

- Nichtpräferenzielle Ursprungswaren eines Nicht-WTO-Landes sind.

**Aufgabe 19:**

Wie lange ist ein Präferenznachweis im Warenverkehr mit Mexiko gültig?

- 3 Monate
- 6 Monate
- 10 Monate
- immer (keine Frist)

**Aufgabe 20:**

Die Präferenzursprungsregel im Warenverkehr mit Peru besagt für Speiseeis, dass

- Eine ausreichende Bearbeitung an Vormaterialien ohne Ursprung vorliegt, wenn das Gewicht von Vormaterialien ohne Ursprung des Kapitels 4 (Milch) 50% des Gesamtgewichtes des Speiseeis überschreitet.
- Eine ausreichende Bearbeitung an Vormaterialien ohne Ursprung vorliegt, wenn das Gewicht von Vormaterialien ohne Ursprung des Kapitels 4 (Milch) 50% des Gesamtgewichtes des Speiseeis nicht überschreitet.
- Ein Tarifsprung aller eingesetzten Vormaterialien ohne Ursprung vorliegt

**Aufgabe 21:**

Ein ermächtigter Ausführer darf

- Ursprungserklärungen auf Handelsdokumenten ohne Wertbegrenzung im Warenverkehr mit den Präferenzpartnerländern selbst ausstellen.
- Ursprungserklärungen auf Handelsdokumenten ohne Wertbegrenzung im Warenverkehr mit den Präferenzpartnerländern durch die Zollstellen ausstellen lassen.
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED selbst ausstellen.
- Vereinfachte Ausfuhranmeldungen erstellen.

**Aufgabe 21:**

Argentinischer Heilbutt wird vor der Küste Argentiniens von einem niederländischen Fangschiff mit ausschließlich niederländischer Besatzung gefangen und soll nach Anlandung in Cuxhaven in die Schweiz exportiert werden. Darf für den Fisch ein Präferenznachweis ausgestellt werden, damit in der Schweiz keine Zölle gezahlt werden müssen?

Begründen Sie bitte Ihre Antwort!

- ja
- nein
- vielleicht

Begründung:

**Aufgabe 22:**

Nach welchen Kriterien bemisst sich die Zollsschuld?

**Aufgabe 23:**

Wann darf die Transaktionswertmethode zur Ermittlung des Zollwertes nicht angewendet werden?

**Aufgabe 24:**

Wann muss eine Zollwertanmeldung D.V.1 abgegeben werden?

**Aufgabe 25:**

Sind bei der Lieferbedingung DAP Kassel für die Ermittlung des Zollwertes zum Rechnungspreis Kosten hinzuzurechnen oder abzuziehen (bei getrennter Ausweisung)?

- Hinzuzurechnen
- Abzuziehen
- Weder noch – Rechnungspreis ist der Zollwert

**Aufgabe 26:**



Für die Verwendung des Mercedessterns auf 10.000 T-Shirts, die in Bangladesh bedruckt werden, zahlt ein Importeur 10.000 Euro an den Rechteinhaber die Daimler AG in Stuttgart. Diese Kosten gehören

- zum Zollwert, weil sie mittelbar für die Waren zu zahlen sind und die Waren ohne Zahlung nicht verkauft werden dürfen.
- nicht zum Zollwert, weil sie an einen Dritten zu zahlen sind und sich daher nicht auf das Kaufgeschäft zur Einfuhr in die Union beziehen.
- nicht zum Zollwert, weil sie an ein in der EU ansässiges Unternehmen gezahlt werden.

### **Aufgabe 27:**

Welche Person muss die Zollwertanmeldung abgeben?

- Irgend jemand
- Der Spediteur
- Der Zollanmelder (Verfahrensinhaber)
- Immer der Käufer der Waren
- Immer der Verkäufer der Waren

### **Aufgabe 28:**

In Südkorea wird ein Schiff gebaut. Der deutsche Käufer lässt das Schiff nach Bauplänen, die in den USA erstellt wurden, dort fertigen. Gehören die Kosten für den Bauplan mit zum Zollwert für das Schiff?

- ja
- nein
- nur, wenn die Zahlung für die Pläne an den Schiffbauer in Südkorea erfolgt.

### **Aufgabe 29:**

Welche Kosten gehören zusätzlich zum Zollwert noch mit in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer?

### **Aufgabe 30:**

Für den Standort Düsseldorf wird eine Warensendung mit 2.500 Stück LCD-Fernsehgeräte für den Hausgebrauch aus Japan bestellt. Der Rechnungspreis beträgt 61.690.000 JPY EXW. Es wird ein Mengenrabatt von 1.148.056 JPY gewährt. Die Inanspruchnahme des Skontos von 2% ist zum Zeitpunkt der Anmeldung noch möglich.

Dem japanischen Produzenten wurde durch das deutsche Unternehmen eine Maschine für die Produktion kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Wert der Maschine beträgt 50.000 €. Sie ist für eine Kapazität von 10.000 Fernsehgeräte ausgelegt.

Für das Aufspielen der Steuerungsdaten wurde in Japan auf den Fernsehern eine Zusatzsoftware von einem deutschen Softwarehersteller installiert. Für die Nutzung der Programme auf den Geräten erhält das Unternehmen aus München eine Lizenzgebühr von 2 € je Fernseher.

Für die Vermittlung des Kaufgeschäftes erhält ein chinesischer Vermittler eine Provision von 2.000 €.

Seefracht Shanghai – Hamburg 800 USD

Versicherung 50 €

LKW-Fracht Hamburg - Düsseldorf 500 €

Bitte rechnen Sie mit einem UK von 1 € = 123,38 JPY.

Ermitteln Sie bitte

- a) den Zollwert
- b) den EUSt-Wert
- c) die zu zahlenden Abgaben

### **Aufgabe 31:**

Weshalb ist beim Export grundsätzlich immer eine Ausfuhranmeldung bei der Zollbehörde abzugeben?

### **Aufgabe 32:**

Für welche Waren ist grundsätzlich immer eine Ausfuhranmeldung abzugeben?

- Für alle Waren
- Für Unionswaren
- Für Nichtunionswaren
- Für Nichtunionswaren bei Beendigung eines Zolllager-, Verwendungs- oder aktiven Veredelungsverfahrens

### **Aufgabe 33:**

Unter welchen Bedingungen kann das einstufige Ausfuhrverfahren angewendet werden?

### **Aufgabe 34:**

Ist beim Export nach Estland eine Ausfuhranmeldung abzugeben?

- ja

- nein
- ja, wenn der Exporteur dies möchte

**Aufgabe 35:**

Welche Vereinfachungen gibt es bei der Ausfuhr?

**Aufgabe 36:**

Wer kann eine Ausfuhranmeldung abgeben?

- Der ausländische Warenempfänger
- Der Spediteur als Vertreter
- Der Anmelder (Verfahrensinhaber)
- Ein Subunternehmer
- Der Ausführer

**Aufgabe 37:**

Fa. Meyer in Bremen verkauft eine Warensendung ab-Werk Bremen an Fa. Sung in Singapur. Die Waren werden mit Maersk-Schiff nach Singapur transportiert. Wer ist Ausführer?

- Fa. Meyer, Bremen
- Fa. Sung, Singapur
- Reederei Maersk

**Aufgabe 38:**

Welche Zollstellen sind im zweistufigen Ausfuhrverfahren beteiligt?

**Aufgabe 39:**

Wenn eine Ware in der Ausfuhrliste genannt ist, ist die Ausfuhr

- verboten
- genehmigungspflichtig

- frei
- nur mit Ausfuhranmeldung zulässig

**Aufgabe 40:**

Die Kugi AG hat einen Auftrag zur Lieferung von 1.000 Kugellagern, Wert frei Grenze Bremerhaven 400.000 €, mit Genauigkeitstoleranz von Klasse 5 nach ISO 492, vollständig aus Beryllium hergestellt, an einen Maschinenhersteller in den USA abzuwickeln. Was ist im Hinblick auf die zoll- und exportkontrollrechtliche Abwicklung zu veranlassen?

Bitte stellen Sie die einzelnen Prüfungsschritte mit Ergebnis dar!

**Aufgabe 41:**

Weshalb ist beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union eine Zollanmeldung abzugeben?

**Aufgabe 42:**

Für welche Waren ist grundsätzlich immer eine Zollanmeldung für den endgültigen Import abzugeben?

- Für alle Waren
- Für Unionswaren
- Für Nichtunionswaren
- Für Nichtunionswaren bei Beendigung eines Zolllager-, Verwendungs- oder aktiven Veredelungsverfahrens

**Aufgabe 43:**

Welche Formen der Zollanmeldung gibt es?

**Aufgabe 44:**

Ist beim Import aus Kroatien eine Zollanmeldung abzugeben?

- ja
- nein

- ja, wenn der Importeur dies möchte

**Aufgabe 45:**

Wie lang sind die Verahrungsfrist(en)?

**Aufgabe 46:**

Was ist eine Gestellung?

**Aufgabe 47:**

Im Wareneingang der Heuer AG in Bremen wird eine für die Produktion dringend benötigte Ware abgegeben. Die Ware wird von einem Ausdruck mit der ATLAS-Registriernummer „AT/B/15/0009/05/2016/2452“ begleitet.

Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- Der ATLAS-Ausdruck mit der o.a. Registriernummer dokumentiert, dass die Ware bereits bei der zuständigen Zollstelle in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde. Die Ware kann daher sofort verarbeitet werden.
- Der ATLAS-Ausdruck dokumentiert, dass sich die Ware in einem Zolllagerverfahren befindet und lediglich gelagert, aber nicht für die Produktion verwendet werden darf.
- Der ATLAS-Ausdruck dokumentiert, dass es sich um Waren in vorübergehende Verwahrung handelt. Die Waren dürfen nicht verändert, verwendet werden und müssen vor Ablauf der Verahrungsfrist in ein Zollverfahren übergeführt werden.

**Aufgabe 48:**

Eine ESumA ist

- die Lagereingangs anmeldung für ankommende Waren im Rahmen des vereinfachten Verfahrens (Anschreibeverfahren)
- die elektronische summarische Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung
- die Anmeldung, die im Regelfall vor Transportbeginn im Abgangsort bei der ersten EU-Eingangszollstelle zu Zwecken der Sicherheitsrisikoanalyse vom Verbringer abzugeben ist

**Aufgabe 49:**

Sie wollen eine Sendung in den zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abfertigen. Die Sendung wurde letztes Jahr aus den USA in ein Zolllagerverfahren in Bremen übergeführt und soll jetzt per Standardzollanmeldung abgefertigt werden.

Wie lautet der zutreffende Anmeldecode in Feld 37 der Zollanmeldung?

7100

4000

4071

1000

### **Aufgabe 50:**

Welche Zollverfahren sind für folgende Geschäftsvorfälle betriebswirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig ?

a) Einfuhr von Fahrrädern aus Taiwan für den Verkauf im Bremer Einzelhandel.

---

b) Einfuhr von Bananen zur Herstellung von Bananenchips in Lohnauftrag für einen japanischen Kunden.

---

c) Einfuhr eines Messestandes für die Cebit Hannover.

---

d) Einfuhr einer Partie Schlittschuhe, die ab Oktober 2018 bei Karstadt Bremen verkauft werden sollen.

---

e) Einfuhr einer Sendung Maschinenteile, die unverzollt an einen Kunden in Wien weitergeleitet werden sollen.

---

### **Aufgabe 51:**

Wie hoch ist der Zollsatz für folgende Ware, wenn diese aus den USA eingeführt wird:

Diät-Nahrungsmittel für Sportler, 1 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose, 5 GHT Stärke und 2000 mg Fischöl (pro Kapsel) enthaltend.

Einreihung:

Warennummer: \_\_\_\_\_

angewendete Einreihungsvorschriften: \_\_\_\_\_

Zollsatz: \_\_\_\_\_